

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
**GEWERKSCHAFT BAU - HOLZ**  
WIEN I; EBENDORFERSTRASSE 7

---

**Kollektivvertrag**

für

**Bauhilfsgewerbe**

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung  
der Bauhilfsgewerbe und der Bundesinnung der Steinmetze einerseits, dem  
Österreichischen Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft Bau- und Holz, andererseits

Stand vom

**1. Mai 2006**

## Inhaltsverzeichnis

Seite

Abfertigung § 13 .....	20
Akkordarbeit § 5 .....	8
Allgemeine Lohnbestimmungen § 6 .....	9
Andere Verteilung der Normalarbeitszeit § 3A .....	5
Arbeitszeit § 3 .....	4
Aufnahme von Arbeitnehmern § 12 .....	19
Auslöse, Übernachtungsgeld, Fahrgeld, Fahrzeitvergütung, Heimfahrten, Wegegeld § 8 .....	11
Entgelt bei Arbeitsverhinderung § 10 .....	15
Geltungsbereich § 1 .....	4
Lehrlinge § 11 .....	19
Löhne § 7 .....	11
Lösung des Arbeitsverhältnisses § 12 .....	19
Lohnordnung .....	siehe Beilage
Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten § 16 .....	23
Schlußbestimmungen § 17 .....	23
Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit § 4 .....	7
Urlaubszuschuss § 9A .....	14
Verfallsbestimmungen § 15 .....	22
Verschiedenes § 14 .....	22
Weihnachtsgeld § 9 .....	12
Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer § 2 .....	4

### **WIEN:**

<b>Terrazzoleger, Leistungsrichtsätze (Anhang I) .....</b>	<b>25</b>
--	-----------

<b>Steinholz- und Terrazzoleger, Schlechtwetterregelung (Anhang II) .....</b>	<b>32</b>
---	-----------

<b>Kälte-, Wärme-, Schallisolierer, Zulagen, Auslöse, Lohnkategorien (Anhang III) .....</b>	<b>34</b>
---	-----------

<b>Holzstöckelpflasterer, Zulagen, Trennungsgeld, Entgelt bei Arbeitsverhinderung, Lohnkategorien (Anhang IV) .....</b>	<b>38</b>
---	-----------

<b>Stukkateure und Gipser, Leistungsberechnung, Zuschläge (Anhang V) .....</b>	<b>41</b>
--	-----------

<b>Stukkateure und Gipser, Leistungsrichtsätze, Mittelstundenlohn (Anhang VI) .....</b>	<b>46</b>
---	-----------

<b>Stukkateure und Gipser, (Weißarbeiter), Lohnregelung (Anhang VII) .....</b>	<b>49</b>
--	-----------

## **OBERÖSTERREICH UND SALZBURG:**

<b>Isolierer, Kälte-, Wärme-, Schallschutz, Zulagen, Berufsgruppen (Anhang VIII)</b> .....	51
--	----

## **OBERÖSTERREICH:**

<b>Isolierer</b> gegen Feuchtigkeit und Schwarzdecker, Zulagen, Berufsgruppen ( <b>Anhang IX</b> ) .....	53
---	----

## **KÄRNTEN:**

<b>Isolierer, Kälte-, Wärme-, Schallschutz, Schmutz-, Erschwerniszulagen (Anhang X)</b> .....	55
---	----

## **STEIERMARK:**

<b>Isolierer, Kälte-, Wärme-, Schallschutz, Schmutz-, Erschwerniszulagen (Anhang XI)</b> .....	58
--	----

## **ÖSTERREICH:**

<b>Anhang XII</b> Vereinbarung – Leiharbeit vom 30. April 1987 .....	60
---	----

<b>Anhang XIII</b> Kollektivvertrag vom 25. April 2000 betreffend Terazzomacher und Kunststeinerzeuger .....	61
--	----

## § 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

**1. räumlich:** auf das Gebiet der Republik Österreich;

**2. fachlich:**

a) Auf alle Betriebe der Berufsgruppen Gerüstverleiher, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsbetriebe, Stuckateure und Trockenausbauer, Gipser, Aufstellung und Montage mobiler Trenn- oder Systemwände\*, Holzstöckelpflasterer, Asphaltierer (mit Ausnahme der Betriebe in Wien), Schwarzdecker (mit Ausnahme der Betriebe in Wien) und Bauwerksabdichter (mit Ausnahme der Betriebe in Wien) deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe im Sinne der Fachorganisationsordnung, BGBl. II Nr. 365/1999 in der jeweils geltenden Fassung sind.

b) Auf alle Betriebe der Berufsgruppe der Terrazzomacher deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Steinmetze im Sinne der Fachorganisationsordnung, BGBl. II Nr. 365/1999 in der jeweils geltenden Fassung sind.

**3. persönlich:** auf alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge, die in einem der in Ziffer 2 genannten Betriebe beschäftigt sind.

## § 2 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt in vorliegender Fassung am 1. Mai 2006 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er ist eine Ergänzung und Wiederverlautbarung des Kollektivvertrages vom 10. Mai 1954, hinterlegt beim Einigungsamt Wien unter der Zahl KE 218/54.

Er kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum 31. März jeden Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung der Lohnsätze kann jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum 31. März jeden Jahres gekündigt werden.

Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Kollektivvertrages zu führen.

## § 3 Arbeitszeit

1. Die wöchentliche Normalarbeitszeit aller Arbeitnehmer beträgt 39 Stunden.

---

\*) unter Ausschluss jeder an einen Befähigungsnachweis gebundenen Tätigkeit

2. Die 39stündige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen kann, entsprechend der betrieblichen Arbeitszeiteinteilung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, auf die einzelnen Werkzeuge der Woche aufgeteilt werden.

3. Die wöchentliche Arbeitszeit kann für die Dauer von höchstens insgesamt vier Monaten im Kalenderjahr im Einvernehmen mit dem Betriebsrat aus saisonbedingten Gründen herabgesetzt werden. Sie darf jedoch nicht weniger als 32 Stunden betragen.

4. Die wöchentliche Normalarbeitszeit soll in der Regel auf nicht weniger als 5 Tage aufgeteilt werden. Die Einteilung ist zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat zu vereinbaren.

5. Die Arbeitszeit der Wächter und Pförtner beträgt 48 Stunden in der Woche. Sie haben nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen einen Ruhetag, das ist eine 36stündige Arbeitsruhe. Jeder dritte Ruhetag muß ein Sonntag sein. Die über 40 Stunden geleistete Arbeitszeit ist als Überzeit zu entlohnen, wenn diese Arbeitnehmer nicht einen Wochenlohn beziehen, in welchem die Überstunden pauschaliert sind.

6. Wird an Werktagen vor oder im Anschluß an gesetzliche Feiertage auf Grund betrieblicher Vereinbarung nicht gearbeitet, so kann die hiedurch ausfallende Arbeitszeit innerhalb von zwei dem Feiertag unmittelbar vorangehenden oder nachfolgenden Arbeitswochen ohne Überstunden-zuschlag eingearbeitet werden, doch darf hiedurch die tägliche Gesamtarbeitszeit nicht über 10 Stunden verlängert werden. In Betrieben, in denen Betriebsräte bestehen, kann über Beginn und Dauer des Einbringungszeitraumes eine anderweitige Betriebsvereinbarung getroffen werden.

7. Die Dauer der Ruhepausen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit. Die Pausen sind so zu bemessen, daß sie zur Einnahme der Mahlzeit und zur Erholung ausreichen.

8. Wird am 24. und 31. Dezember gearbeitet, so endet für die an diesem Tag in Arbeit stehenden Arbeitnehmer die Arbeitszeit um 12 Uhr\*, wobei die infolge des früheren Arbeitsschlusses ausfallenden Arbeitsstunden bezahlt werden.

### **§ 3A Andere Verteilung der Normalarbeitszeit**

#### **1. Allgemeines**

In den Betrieben ist neben der regelmäßigen wöchentlichen Normalarbeitszeit gemäß § 3 von 39 Stunden eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit unter Anwendung der jeweiligen Mitwirkungsrechte und Zustimmungserfordernisse möglich. Im Sinne des § 11 Abs. 2 Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz ist eine andere Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auch für Arbeiter und Lehrlinge unter 18 Jahren zulässig.

---

\* in Vorarlberg um 13 Uhr

## **2. Ausdehnung der Normalarbeitszeit und Zeitausgleich**

Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit kann bis zu 40 Stunden ausgedehnt werden. Zur Erreichung der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit von 39 Stunden hat der Zeitausgleich in ganzen Tagen zu erfolgen.

Der Zeitausgleich hat innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes zu erfolgen. Bei einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 13 Wochen bis zu höchstens 52 Wochen (1 Jahr) ist zur Festlegung eine Betriebsvereinbarung, und dort wo kein Betriebsrat besteht, eine schriftliche Einzelvereinbarung notwendig.

## **3. Zeitausgleich**

Die Differenz zwischen der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit und der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit (39 Stunden) ist durch Zeitausgleich in ganzen Tagen auszugleichen:

Steht die Lage des Zeitausgleiches nicht von vornherein durch Vereinbarung nach Ziffer 2 fest, ist der Zeitpunkt der Konsumation im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzulegen. Im Falle der Nichteinigung hat der Zeitausgleich vor Ende des Durchrechnungszeitraumes zu erfolgen, wobei in diesem Fall bei Urlaub, Feiertag und bezahlter Arbeitsverhinderung vor Ende des Durchrechnungszeitraumes der Zeitausgleich unmittelbar vor oder nachher zu erfolgen hat. Ist dies aus wichtigen Gründen im Sinne des § 20 AZG nicht möglich, kann er in die nächste Lohnabrechnungsperiode vorgetragen werden. Ist die Lage des Zeitausgleiches nicht im voraus festgelegt, entsteht bei einer Arbeitszeitverteilung gemäß Ziffer 2 über die Tage des Gebührenurlaubes kein Anspruch auf Zeitausgleich (d.h. keine Zeitgutschrift für Zeitausgleich). Kann der Zeitausgleich aus Gründen, die auf Seiten des Arbeitgebers liegen, nicht erfolgen, ist mit Ablauf des vereinbarten Durchrechnungszeitraumes die über 39 Stunden pro Woche geleistete Zeit als Überstunde zu werten und zu bezahlen; in den übrigen Fällen der Stundenlohn ohne Überstundenzuschlag.

Mit Ausnahme von einvernehmlich vereinbartem Urlaub, Feiertagen und Ersatzruhe gemäß Arbeitsruhegesetz bleibt in allen Fällen einer bezahlten und unbezahlten Dienstverhinderung eine bereits getroffene zeitliche Festlegung von Zeitausgleich aufrecht. Ein festgelegter Zeitausgleich gilt in diesen Fällen als konsumiert.

## **4. Mitteilungen der jeweiligen Wochenarbeitszeit**

Im Rahmen der für den Durchrechnungszeitraum vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit ist das Ausmaß und die Lage unter Bedachtnahme auf § 97 Abs. 1 Ziff. 2 Arbeitsverfassungsgesetz jeweils 2 Wochen im vorhinein festzulegen und den betroffenen Arbeitnehmern in geeigneter Form mitzuteilen, soweit nicht wichtige und unvorhersehbare Ereignisse, die vom Arbeitgeber nicht beeinflusst werden können, eintreten. In diesem Fall ist die Arbeitszeiteinteilung ehestmöglich zu treffen.

## **5. Mehrarbeit**

Das Ausmaß der Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit (bei bisher 40 Stunden 1 Stunde in jeder Woche) ist Mehrarbeit; diese Mehrarbeit wird auf das erlaubte Überstundenausmaß nicht angerechnet. Dieser Grundsatz gilt auch bei anderer Verteilung der Normalarbeitszeit.

Die Mehrarbeit ist bis zum 30. April 1998 zuschlagsfrei, ab 1. Mai 1998 gebührt ein Zuschlag von 50%.

Durch die Mehrarbeit darf mit Ausnahme jener Fälle, in denen eine längere als 9-stündige tägliche Normalarbeitszeit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden nicht überschritten werden. Weiters darf

durch die Mehrarbeit, ausgenommen bei Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen gemäß § 4 Abs. 3 AZG und in Fällen einer längeren Normalarbeitszeit im Kollektivvertrag eine Wochenarbeitszeit von 41 Stunden nicht überschritten werden. Für die Anordnung von Mehrarbeit gelten dieselben Bestimmungen wie für die Anordnung von Überstunden nach § 6 Abs. 2 AZG.

Mehrarbeitsstunden sind im Vorhinein anzuordnen und als solche zu bezeichnen; eine rückwirkende Bezeichnung ist unzulässig. Arbeitszeiten, für die aufgrund des Kollektivvertrages ein höherer als 50%-iger Überstundenzuschlag zu zahlen ist, gelten nicht als Mehrarbeit, sondern als Überstunden.

## **6. Günstigkeitsklausel**

Festgehalten wird, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen über die andere Verteilung der Normalarbeitszeit und die Verkürzung der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit auf 39 Stunden gegenüber dem Arbeitszeitgesetz insgesamt die günstigere Regelung darstellen. Abweichungen einzelner Bestimmungen gegenüber den gesetzlichen Regelungen sind durch die Absenkung der Normalarbeitszeit auf 39 Stunden sowie den dafür vereinbarten Lohnausgleich abgegolten.

## **§ 4 Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit**

1. Als Überstunde gilt jene Arbeitszeit, durch welche die jeweilige festgesetzte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit nach § 3 bzw. 3A sowie eine Mehrarbeit nach § 3A Ziffer 5 überschritten wird. Überstunde ist jedenfalls

- a) jede Zeiteinheit, die eine tägliche Normalarbeitszeit von 9 Stunden überschreitet, ausgenommen jene Fälle, in denen eine höhere tägliche Normalarbeitszeit gesetzlich zugelassen ist,
- b) jede Zeiteinheit über 1 Stunde Mehrarbeit wöchentlich.

Bei Überstundenleistung ist nach einer ununterbrochenen Arbeitszeit von fünf Stunden seit der letzten Ruhepause eine bezahlte Pause von 10 Minuten in die Arbeitszeit einzurechnen.

2. Überstunden dürfen nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat geleistet werden.

3. Zur Leistung von Überstunden und Einbringungsstunden darf kein Arbeitnehmer gezwungen werden, doch müssen Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten sowie unaufschiebbare Arbeiten über ausdrücklichen Auftrag des Arbeitgebers bzw. dessen Beauftragten geleistet werden.

4. Überstunden an Werktagen, die in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr geleistet werden, sind mit einem Zuschlag von 50 Prozent zu entlohnen. Für die zwischen 20 Uhr und 5 Uhr geleisteten Überstunden gebührt ein Zuschlag von 100 Prozent. Für normale Arbeitsstunden in der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr wird ein 50prozentiger Zuschlag gewährt.

5. Sonntagsarbeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig (siehe Ziffer 2). Für Sonntagsarbeit innerhalb der Zeit von 0 bis 24 Uhr ist ein Zuschlag von 100 Prozent zu bezahlen.

- 6.** Der Zuschlag beträgt bei Arbeiten an einem gesetzlichen Feiertag:
- a) wenn er auf einen Werktag fällt, an dem zufolge des Feiertages an sich Anspruch auf Arbeitsruhe unter Fortzahlung des Entgelts besteht ..... 50% (somit Feiertagsentgelt und um 50 Prozent erhöhter Arbeitslohn);
  - b) wenn er auf einen Werktag fällt, an dem auf Grund der wöchentlichen Arbeitszeiteinteilung regelmäßig nicht gearbeitet wird ..100%
- 7.** Jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen zur Nachtarbeit nicht herangezogen werden.
- Bezüglich der Nachtarbeit für Frauen gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen und des Mutterschutzgesetzes.
- 8.** Werden Arbeiten durchgeführt, bei denen Arbeitnehmer in einem Zuge mehr als 16 Stunden arbeiten, wobei kurze Essenspausen bis 20 Minuten nicht als Unterbrechung der Arbeitszeit gelten, so wird die gesamte Arbeitszeit, auch wenn diese in die Normalarbeitszeit fällt, mit einem Zuschlag von 150 Prozent vergütet.
- 9.** Grundlage für die Berechnung der in diesen Paragraphen genannten Zuschläge bildet der Stundenlohn.
- 10.** Zuschläge für Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sind nur dann zu bezahlen, wenn diese Arbeiten vom Arbeitgeber oder dessen Beauftragten angeordnet wurden.
- 11.** Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der höchste Zuschlag zu bezahlen.
- 12.** Für Einbringungsstunden gebührt kein Zuschlag.

## **§ 5 Akkordarbeit**

- 1.** Wird im Akkord- oder Prämiensystem gearbeitet, so sind die Akkordsätze zwischen Arbeitgeber, Betriebsrat und den beteiligten Arbeitnehmern schriftlich so zu vereinbaren, daß Akkordarbeiter bei durchschnittlicher Akkordleistung 30 Prozent über ihren Stundenlohn verdienen sollen.
- 2.** Wenn ein Arbeitnehmer nach erfolgter Vereinbarung und Festsetzung eines weder irrtümlich noch falsch errechneten Akkordsatzes oder einer zwischen den vertragschließenden Teilen erfolgten Vereinbarung durch persönlichen Fleiß oder erworbene Geschicklichkeit seine Arbeitsleistung steigert und höheren Verdienst erreicht, so darf bei gleichbleibender Arbeitsmethode dieser Umstand nicht zur Herabsetzung des Akkordsatzes führen.
- 3.** Akkordsätze sind bei gleicher Arbeit ohne Unterschied des Alters oder Geschlechtes der Arbeitnehmer gleich hoch festzusetzen. Für gleiche Arbeit ist grundsätzlich der gleiche Lohn zu bezahlen.



4. Für Jugendliche bis zu 16 Jahren und für Lehrlinge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Akkordarbeit unzulässig.

5. Wenn eine Akkord- oder Prämienarbeit nicht fortgesetzt werden kann, besteht für den Arbeitnehmer ein weiterer Anspruch auf den Stundenlohn seiner Kategorie bis zum Höchstausmaß von drei Werktagen, wobei der Arbeitnehmer verpflichtet ist, zumutbare Arbeit zu leisten.

6. Sofern die Akkordsätze und sonstigen Akkordbedingungen nicht durch die vertragsschließenden Teile festgelegt wurden, sind diese vor Beginn der Arbeit festzusetzen und jedem einzelnen Akkordarbeiter einzuhändigen.

7. Der Akkordvertrag ist vom Betriebsrat mitzufertigen. Auch bei neuen unerprobten Akkorden ist dem Akkordarbeiter bei durchschnittlicher Akkordleistung ein 30 prozentiger Mehrverdienst zu ermöglichen. Der Stundenlohn seiner Lohnkategorie ist garantiert.

8. Zur Akkord- und Prämienarbeit darf kein Arbeitnehmer gezwungen werden. Es besteht aber auch kein Anspruch auf Beschäftigung im Akkord- oder Prämiensystem. Ausnahmen hievon können durch Zusatzvereinbarungen zu diesem Kollektivvertrag festgelegt werden.

9. Ein Grund zur Nachprüfung des Akkordes bzw. zur Neufestlegung desselben ist gegeben:

bei Änderung des Zeitlohnes (Akkordgrundlohnes),

bei Änderung des Arbeitsganges und der Art des Materials, die sich auf die Arbeitsleistung auswirkt,

bei für neuartige Arbeiten versuchsweise festgesetzten Akkordsätzen nach Einarbeitung der Arbeitnehmer,

bei technischen Änderungen,

bei offensichtlich unrichtig erstellten Akkorden.

10. Die Auszahlung des Akkordverdienstes erfolgt jeweils mit der Lohnzahlung. Erstrecken sich Akkordarbeiten über einen längeren Zeitraum, so ist anlässlich der Lohnzahlung eine zirka 80prozentige Anzahlung vom Akkorddurchschnittsverdienst zur Auszahlung zu bringen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6.

11. Die Aufteilung des Akkordüberschusses zwischen den Fach- und Hilfsarbeitern erfolgt entsprechend dem Verhältnis der beiden kollektivvertraglichen Stundenlöhne und der geleisteten Arbeitsstunden zueinander.

## **§ 6 Allgemeine Lohnbestimmungen**

1. Die Lohnauszahlung erfolgt wöchentlich spätestens jeden Freitag während der Arbeitszeit. Verzögert sich der Beginn der Auszahlung durch Verschulden des Arbeitgebers oder seines Beauftragten über eine Viertelstunde nach Arbeitsschluß, so ist jede angefangene halbe Stunde zu bezahlen. Es können jedoch andere Termine und Zeiträume für Lohnabrechnung und Lohnauszahlung vereinbart bzw. beibehalten werden, wenn solche bisher üblich waren.

In diesen Fällen sind wöchentlich Akontozahlungen in der Höhe von zirka 80 Prozent des verdienten Bruttolohnes, jedoch nicht mehr als der voraussichtliche Nettoverdienst, zu leisten. In Betrieben, in denen eine Stehwoche üblich ist, ist dem Arbeitnehmer auf Wunsch eine Akontozahlung in der Höhe von zirka 75 Prozent seines Wochenlohnes, jedoch nicht mehr als der voraussichtliche Wochennettoverdienst, auszubezahlen. Die Rückverrechnung dieses Betrages ist nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer, und zwar spätestens bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, vorzunehmen.

**1a.** Auch bei einer anderen Verteilung der Normalarbeitszeit gemäß § 3A Ziffer 2 und 3 gebührt während des Durchrechnungszeitraumes der Lohn für das Ausmaß der durchschnittlichen Normalarbeitszeit von 39 Stunden. Bei Leistungslohnsystemen können durch Betriebsvereinbarungen bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden. Auf Stunden bezogene Entgeltteile (z.B. Zulagen, Zuschläge) werden aufgrund der geleisteten Stunden abgerechnet.

**1b.** Die Lohnabrechnung und Lohnauszahlung kann auch monatlich erfolgen. Die Auszahlung aller Entgelte für den Lohnzahlungszeitraum hat so zu erfolgen, daß diese Entgelte bis zum 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats verfügbar sind. Die Lohnabrechnungbelege sind den Arbeitnehmern sofort nach Vorliegen, jedoch bis spätestens 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats, in schriftlicher Form auszufolgen. (Durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 des ArbVG kann eine Änderung vorgenommen werden.)

Fällt der 15. des Monats auf einen Samstag oder Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Werktag. Fällt der 15. auf einen Sonntag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Freitag.

**2.** Bei der Lohnauszahlung ist jedem Arbeitnehmer eine Lohnabrechnung auszuhändigen, die den Bruttolohn sowie sämtliche Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abzüge aufweist. Bei zuschlagspflichtiger Arbeit ist die Zahl der zuschlagspflichtigen Stunden und die Höhe der Zuschläge ersichtlich zu machen.

**3.** Die Abgeltung von Zeitzuschlägen, Erschwerniszulagen, Wegegeld, Auslöse und Übernachtungsgeld durch erhöhten Lohn oder erhöhte Akkordsätze ist unzulässig.

**4.** Arbeitnehmer im Zeitlohn, die vorübergehend mit Arbeiten einer niedriger entlohnten Tätigkeit beschäftigt werden, sind nach ihrer bisherigen Tätigkeitsgruppe weiter zu entlohnen.

**5.** Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend mit Arbeiten einer höher entlohnten Tätigkeitsgruppe beschäftigt, so hat er für die Dauer dieser Tätigkeit Anspruch auf den Lohn der höher entlohnten Tätigkeitsgruppe. Bei dauernder Beschäftigung in einer höher entlohnten Tätigkeitsgruppe ist sein normaler Zeitlohn entsprechend neu festzusetzen.

**6.** Wird die Einführung der bargeldlosen Lohnauszahlung beabsichtigt, ist darüber mit dem Betriebsrat eine Vereinbarung zu schließen.

## **§ 7 Löhne**

Die Lohnsätze sind im Anhang (Beilage) enthalten und bilden einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

## **§ 8 Auslöse, Übernachtungsgeld, Fahrgeld, Fahrzeitvergütung, Heimfahrten, Wegegeld**

1. Als Reisezeitvergütung im Inland wird der jeweilige Stundenlohn ohne Zuschläge nach § 4 dieses Kollektivvertrages vergütet.

2. Als Reisezeit gilt die Zeit von der fahrplanmäßigen Abfahrt bis zur fahrplanmäßigen Ankunft des jeweiligen Verkehrsmittels vom Bahnhof-Betriebsort bis zum Arbeitsort. Liegt die fahrplanmäßige Abfahrtszeit des betreffenden Verkehrsmittels vom Arbeitsort außerhalb der täglichen Normalarbeitszeit, so erhält der Arbeitnehmer zusätzlich eine Stunde zum Normalstundenlohn.

3. Fahrgeld wird für das billigste öffentliche Verkehrsmittel vom Betriebsort bis zum Arbeitsort bezahlt.

4. Bei auswärtigen Arbeiten, bei denen dem Arbeitnehmer eine tägliche Rückkehr von der Arbeitsstelle nicht zugemutet werden kann, erhält er, sofern ihm ausreichende Verpflegung und zumutbares Quartier nicht beigestellt werden kann, für die Mehrkosten eine Auslöse. Diese beträgt 40 Prozent vom Facharbeiterlohn der ersten Kategorie x 40:7 je Kalendertag für die Verpflegung und 20 Prozent der gleichen Basis für Unterkunft. Übersteigen die Kosten der Unterkunft das hiefür vorgesehene Ausmaß, so ist die Differenz vom Arbeitgeber, der umgehend hievon zu verständigen ist, zu bezahlen. Der Arbeitnehmer erhält für die einmalige Hin- und Rückfahrt zum Betrieb oder zur Arbeitsstelle innerhalb des Gemeindegebietes (in Wien innerhalb der Gemeindegrenze 1937) des Standortes des Betriebes je Arbeitstag die tatsächlichen tarifgünstigsten Auslagen für die öffentlichen städtischen Verkehrsmittel vergütet.

Bei Arbeiten außerhalb des Gemeindegebietes des Betriebsstandortes wird der Aufwand an Zeit zur Erreichung des Arbeitsplatzes bzw. zur Rückkehr von demselben, soweit er mehr als eine halbe Stunde beträgt, als Arbeitszeit gerechnet und bezahlt. Die tarifgünstigsten Fahrgelder zwischen Betriebsstandort und Arbeitsplatz werden in diesem Fall voll bezahlt.

Angeordnete Fahrten während der Arbeitszeit sind voll zu vergüten.

5. Die Auslöse gebührt erstmalig von der ersten Übernachtung an für jeden am Bestimmungsort verbrachten Tag einschließlich Sonn- und Feiertag. Keine Auslöse gebührt, wenn der Arbeitnehmer unentschuldigt von der Arbeit fernbleibt, bis zur Wiederaufnahme der Arbeit.

6. Die Vereinbarung einer Teuerungszulage für Kurorte sowie die Festsetzung der Lohnsätze bei Arbeiten im Ausland erfolgt mit dem Arbeitnehmer jeweils vorher unter Beiziehung des Betriebsrates.

**7. Heimfahrt:** Bei Arbeiten in Entfernungen von mehr als 70 km haben die Arbeitnehmer nach jeweils 4wöchiger ununterbrochener Beschäftigung Anspruch auf eine Heimfahrt nach dem Betriebsort. Wird die Arbeit durch Gebührenurlaub, Rückkehr infolge Krankheit oder Wechsel des Arbeitsortes, der mit einer Rückkehr an den Betriebsort verbunden ist, unterbrochen, so beginnt die Frist von 4 Wochen jeweils neu zu laufen. Bei der Heimfahrt gebührt der Fahrpreis für die Hin- und Rückfahrt für das vom Betrieb zu bestimmende Verkehrsmittel sowie Auslöse für zwei Kalendertage. Für jede Heimfahrt über 70 km gebührt eine unbezahlte Freizeit von vier Kalendertagen (96 Stunden). Die Reisezeit wird nicht in die Freizeit eingerechnet.

Werden Arbeiten voraussichtlich innerhalb von zwölf Werktagen, gerechnet vom Tage der Fälligkeit der Heimfahrt, beendet, entfällt die Heimfahrt.

Bei Entfernungen unter 70 km gebührt nach ununterbrochener Abwesenheit vom Betriebsort in der Dauer von jeweils vier Wochen das Fahrgeld für eine Hin- und Rückreise zum Betriebsort ohne sonstige Vergütungen und ohne zusätzliche unbezahlte Freizeit.

8. Auch bei auswärtigen Arbeiten kommen die Bestimmungen des § 4 dieses Kollektivvertrages zur Anwendung.

9. Erkrankt oder stirbt ein Arbeitnehmer außerhalb des Betriebsortes, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Heimtransportes in der Höhe der normalen Heimfahrtskosten zu leisten.

## **§ 9 Weihnachtsgeld**

1. Arbeitnehmer erhalten nach einmonatiger Betriebszugehörigkeit ein Weihnachtsgeld für während des laufenden Kalenderjahres je geleistete 39 Stunden, bei verkürzter Arbeitszeit für je geleistete 32 Stunden.

Der Urlaub gemäß Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG bzw. UrlG sowie entgeltpflichtige Betriebsabwesenheit sind einzurechnen.

Das Weihnachtsgeld beträgt:

**A. Für das Gebiet der Republik Österreich  
mit Ausnahme von Burgenland, Tirol und  
Vorarlberg** ..... 3,26 Stundenlöhne

Als Stundenlohn für die Errechnung des Weihnachtsgeldes gilt der kollektivvertragliche Stundenlohn der jeweiligen Lohnkategorie zuzüglich eines Zuschlages von 15 Prozent, für den Bereich des Bundeslandes Wien sowie für alle Betriebe der Berufsgruppen Gerüstverleiher, Isolierer, Terrazzoleger, Stukkateure und Gipser und Holzstöckelpflasterer Niederösterreichs von 30 Prozent.

Arbeitnehmer, die auf Grund kollektivvertraglich oder betrieblich vereinbarter Akkord- oder Leistungsrichtsätze beschäftigt sind, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigungsart jeweils einen weiteren Zuschlag von 10 Prozent des Kollektivvertragslohnes.

Arbeitnehmer, die von Wien betriebsentsandt werden, behalten auf die Dauer der Betriebsentsendung den Anspruch auf den 30prozentigen Zuschlag.

**B. Im Burgenland** ..... 2,80 Stundenlöhne

**C. In Tirol** ..... 1,68 Stundenlöhne

Beträgt die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit mehr als 22 Wochen, erhöht sich unter den gleichen Voraussetzungen das Weihnachtsgeld auf 3,26 Stundenlöhne.

**D. In Vorarlberg** ..... 1,68 Stundenlöhne

Beträgt die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit mehr als 22 Wochen, erhöht sich unter den gleichen Voraussetzungen das Weihnachtsgeld auf 3,26 Stundenlöhne.

Als Stundenlohn für die Errechnung des Weihnachtsgeldes gilt der kollektivvertragliche Stundenlohn der jeweiligen Lohnkategorie zuzüglich eines Zuschlages von 15 Prozent.

Arbeitnehmer, die auf Grund kollektivvertraglich oder betrieblich vereinbarter Akkord- oder Leistungsrichtsätze beschäftigt sind, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigungsart jeweils einen weiteren Zuschlag von 10 Prozent des Kollektivvertragslohnes.

2. Alle Zeiten der Betriebszugehörigkeit innerhalb eines Kalenderjahres werden, nur insoweit es die einmonatige Betriebszugehörigkeit zur Erwerbung des Anspruches betrifft, zusammengezählt.

3. Wurde die Betriebszugehörigkeit in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 1. März des folgenden Kalenderjahres nicht länger als 60 Tage unterbrochen, so ist die unterbrochene Zeit als Betriebszugehörigkeit einzurechnen. **(Die Bestimmungen der Ziffer 3. gelten nicht für Tirol).**

4. Das Weihnachtsgeld für die im Dezember Beschäftigten ist am 1. Freitag im Dezember auszubezahlen, wobei die restlichen Teile des Dezembers als anrechenbare Zeiten der Betriebszugehörigkeit gelten.

5. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, mit Ausnahme einer gerechtfertigten Entlassung (ausgenommen gem. § 82 lit. h GewO RGBI. Nr. 227 vom 20.12.1859) oder eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund, hat der Arbeitnehmer bei Lösung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Bezahlung des nach den vorhergehenden Grundsätzen erworbenen und errechneten Weihnachtsgeldes.

6. Dem Lehrling ist nach Beendigung der Lehrausbildung das nach Ziffer 1 berechnete Weihnachtsgeld mit der nächsten Lohnabrechnung auszubezahlen. Zur Berechnung wird die zuletzt ausbezahlte Lehrlingsentschädigung herangezogen. Für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres errechnet sich das Weihnachtsgeld nach den übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen.

7. Wird das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers aufgelöst, so gebührt der aliquote Teil des Weihnachtsgeldes den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. **(Die Bestimmungen der Ziffer 7. gelten nicht für Burgenland, Tirol und Vorarlberg).**

8. Bei Baustellen, für welche eine Höhenzulage gemäß § 6 lit. s des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Bau-gewerbe gebührt und die Bausaison witterungsbedingten Einschränkungen unterliegt, sind für die Erwerbung des Anspruches des Weihnachtsgeldes nur Dreiviertel der im Punkt 1. festgesetzten einmonatigen Betriebszugehörigkeit erforderlich. **(Die Bestimmungen der Ziffer 8. gelten nur für Burgenland und Tirol).**

9. Die Überstellung eines Arbeitnehmers von einem Baubetrieb an eine Arbeitsgemeinschaft oder umgekehrt wird für die Berechnung des Weihnachtsgeldes nicht als Lösung des Arbeitsverhältnisses betrachtet. **(Die Bestimmungen der Ziffer 9. gelten nur für Burgenland und Tirol).**

## § 9 A Urlaubszuschuss

Für Arbeitnehmer, die nicht dem BUAG unterliegen gilt folgendes:

1. Alle Arbeitnehmer erhalten in jedem Kalenderjahr zu ihrem gesetzlichen Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss.

2. Dieser Urlaubszuschuss beträgt

Ab 1. 1. 2007

bei einer Betriebszugehörigkeit

bis zu 5 Jahren ..... 1,7 Wochenlöhne

bei mehr als 5 Jahren ..... 3 Wochenlöhne

bzw. Lehrlingsentschädigungen

Ab 1.1. 2008

bei einer Betriebszugehörigkeit

bis zu 5 Jahren ..... 3 Wochenlöhne

bei mehr als 5 Jahren ..... 4 Wochenlöhne

bzw. Lehrlingsentschädigungen

Für die Bemessung der Betriebszugehörigkeit sind Dienstzeiten, die keine längere Unterbrechung als jeweils 120 Tage aufweisen, zusammen zu rechnen. Ausgenommen sind hievon Unterbrechungen auf Grund fristloser Entlassung, sofern es sich nicht um eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses im Sinne des § 82 lit. h der Gewerbeordnung\*) handelt.

Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes fällig.

Wird der Urlaub in Teilen gewährt, gebührt nur der entsprechende Teil des Urlaubszuschusses. Wird in einem Kalenderjahr ein Urlaub nicht konsumiert, so ist der Urlaubszuschuss mit der Abrechnung für Dezember auszubezahlen.

3. Die Berechnung des Urlaubszuschusses erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Berechnung des Urlaubsentgeltes.

4. Zwischen der Firmenleitung und dem Betriebsrat (falls kein solcher besteht, mit dem Arbeitnehmer) können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden. In diesem Falle ist der Urlaubszuschuss spätestens am Ende jedes Kalenderjahres auszuzahlen. Endet das Dienstverhältnis früher, ist der Urlaubszuschuss mit Lösung des Dienstverhältnisses fällig.

5. Arbeitnehmer, die während des Kalenderjahres eintreten, erhalten den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses entsprechend der auf dieses Kalenderjahr entfallenden Dienstzeit. Dieser aliquote Teil ist entweder bei Antritt desurlaubes oder wenn kein Urlaub konsumiert wird, am Ende des Kalenderjahres fällig.

6. Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor Verbrauch einesurlaubes endet, haben Anspruch auf den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses, entsprechend ihrer im Kalenderjahr – Arbeitnehmer im ersten Dienstjahr jedoch entsprechend ihrer im Dienstjahr – zurückgelegten Dienstzeit (je Woche 1/52).

7. Arbeitnehmer (Lehrlinge), die den Urlaubszuschuss für das laufende Kalenderjahr bereits erhalten haben, aber noch vor Ablauf des Kalenderjahres ausscheiden, haben den erhaltenen Urlaubszuschuss anteilmäßig – entsprechend dem Rest des Kalenderjahres – zurück zu zahlen, wenn sie selbst kündigen oder nach § 82 GewO\*) (ausgenommen lit. h) entlassen werden oder ohne wichtigen Grund vorzeitig austreten.

8. Der Anspruch auf den Urlaubszuschuss oder auf den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses entfällt, wenn der Arbeitnehmer selbst kündigt oder wenn er gemäß § 82 GewO\*) (ausgenommen lit. h) entlassen wird oder wenn er ohne wichtigen Grund gemäß § 82 a GewO\*) vorzeitig austritt.

9. Bestehen in Betrieben bereits Urlaubszuschüsse, so können sie von der Firmenleitung auf den kollektivvertraglichen Urlaubszuschuss angerechnet werden. Von der Anrechnung sind ausgenommen: das Weihnachtsgeld, unmittelbare leistungsabhängige Zahlungen (Prämien) und die Ablösen für Sachbezüge.

### **§ 10 Entgelt bei Arbeitsverhinderung**

Die Leistungen nach § 10 III B Ziff. 1. und 2. gebühren nur in dem Ausmaß, als nach Ausschöpfung und unter zeitlicher Anrechnung der Leistungen aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 7 letzter Satz) noch Ansprüche aus diesem Kollektivvertrag bestehen.

---

\* RGBI. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung

## **I. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Entgelt in nachstehenden Fällen:**

1. Bei Krankheit, wenn diese nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet wurde.
2. Bei Betriebsunfällen im Sinne der für die Unfallversicherung geltenden Bestimmungen. Andere Unfälle gelten als Erkrankung.
3. Bei ambulatorischer Behandlung oder Gesundenuntersuchung, wenn diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erfolgen konnte.
4. Bei Arbeitsversäumnis durch wichtige, die eigene Person des Arbeitnehmers betreffende Gründe.

## **II. Voraussetzungen für den Anspruch auf Entgelt sind:**

### **1. Im Krankheitsfalle:**

- a) Daß das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen vier Wochen gedauert und der Arbeitnehmer während dieser Zeit tatsächlich insgesamt 3 Wochen voll gearbeitet hat (halbe Tage werden zusammengezählt).
- b) die Erkrankung unverzüglich dem Arbeitgeber gemeldet und die Arbeitsunfähigkeit durch eine Bestätigung der Krankenkasse nachgewiesen wird.
- c) Wird der Arbeitnehmer nach der Krankmeldung beim Arbeitgeber oder nach der Feststellung der Krankheit durch den Arzt gekündigt, wird der Entgeltsanspruch hiedurch nicht geschmälert. Erfolgt eine Krankmeldung des Arbeitnehmers nach dem Zeitpunkt der Verständigung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten über die Kündigung, endet der Entgeltsanspruch mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Dies gilt nicht bei Erkrankungen, die eine sofortige Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer Heilanstalt erfordern, bei akuten ernsten Erkrankungen sowie bei Unfällen.

### **2. Bei Betriebsunfällen:**

Die Bestimmungen des Punktes 1 b.

### **3. Bei ambulatorischer Behandlung:**

Bei Krankheit die Bestimmungen des Punktes 1, a und b, bei Betriebsunfällen die Bestimmungen des Punktes 1, b.

### **4. Bei Arbeitsversäumnis durch wichtige, die eigene Person des Arbeitnehmers betreffende Gründe:**

- a) die Bestimmungen des Punktes 1, a und b;
- b) daß nicht durch Gesetz, Verordnung, Statut oder privatrechtlichen Vertrag anderweitig eine volle Entschädigung vorgesehen ist.



### **III. Höhe des Entgelts:**

#### **A. Die Berechnungsgrundlage bildet:**

- a) im allgemeinen der kollektivvertragliche Stundenlohn;
- b) bei Arbeitnehmern, die einen Wochenlohn beziehen, 1/39 des Wochenlohnes.

#### **B. Als Entgelt gebührt:**

##### **1. Bei Krankheit:**

a) Vom vierten Tage der Erkrankung an auf die Höchstdauer von acht Wochen für die versäumten Arbeitsstunden wöchentlich 10,40 Stunden, und zwar bei sechstägiger Arbeitszeit täglich 1,74 Stunden, bei fünftägiger Arbeitszeit täglich 2,08 Stunden.

b) Dauert die Krankheit ununterbrochen länger als 7 Tage, in Vorarlberg 14 Tage, so gebührt das Entgelt vom ersten Krankheitstage an.

c) Bei neuerlicher Erkrankung gebührt das Entgelt nur in jenem Ausmaß, als es nicht durch den vorhergehenden Krankheitsfall erschöpft wurde.

d) Ein neuerlicher Entgeltsanspruch kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer, gerechnet vom Tage des Wiederantrittes der Arbeit, nach der vorherigen Erkrankung bis zum Tage der neuerlichen Erkrankung vier Wochen gearbeitet hat.

##### **2. Bei Arbeitsunfällen im Sinne der für die Unfallversicherung geltenden Bestimmungen, oder bei Berufskrankheiten:**

Je Unfall vom ersten Tag an auf die Höchstdauer von zehn Wochen für die versäumten Arbeitsstunden wöchentlich 10,40 Stunden, und zwar bei sechstägiger Arbeitszeit täglich 1,74 Stunden, bei fünftägiger Arbeitszeit täglich 2,08 Stunden. Wächter und Pförtner erhalten wöchentlich 12,00 Stunden, und zwar täglich 2,00 Stunden.

##### **3. Bei ambulatorischer Behandlung und Gesundenuntersuchung:**

a) Für die infolge ambulatorischer Behandlung (Gesundenuntersuchung höchstens 1 Arbeitstag) notwendigerweise versäumten Arbeitsstunden in der Höhe der halben Berechnungsgrundlage (III, A).

b) Werden auf diese Weise innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom ersten Tage der Behandlung an, mehr als 40 Arbeitsstunden versäumt, so erlischt für die diese Zahl übersteigenden Stunden der Entgeltsanspruch.

##### **4. Bei Arbeitsversäumnis durch wichtige, die eigene Person des Arbeitnehmers betreffende Gründe:**

a) Vorladungen zu Gerichten, Behörden und öffentlichen Ämtern, wenn es sich nicht um selbstverschuldete Angelegenheiten handelt und sich der Arbeitnehmer mit einer schriftlichen Vorladung oder einer amtlichen Bestätigung ausweisen kann, 1,74 Stunden;

- b) Ausübung des gesetzlichen Wahlrechtes, wenn dasselbe nicht außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden kann, 1,74 Stunden;
- c) Verhandlungen in eigener Sache bei ordentlichen Gerichten, wenn dem Klagebegehren entsprochen wurde, sofern die beklagte Partei nicht auch zum Ersatz des Verdienstentganges verurteilt wurde, Lohnausfall für einen halben Arbeitstag;
- d) die eigene Trauung und die Trauung der eigenen Kinder, Lohnausfall für einen Arbeitstag;
- e) Geburt eigener Kinder, Lohnausfall für einen Arbeitstag;
- f) Todesfall des Ehegatten (Ehegattin) bzw. des Lebensgefährten (Lebensgefährtin) oder der Geschwister, Eltern (Schwiegereltern), Großeltern sowie der Kinder (Ziehkinder), sofern die hier genannten Personen mit dem Arbeitnehmer im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, Lohnausfall für zwei Arbeitstage;
- g) Teilnahme an der Beerdigung der vorgenannten Angehörigen, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, Lohnausfall für einen halben Arbeitstag;
- h) Schwere Erkrankungen der zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitglieder, sofern der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit des Arbeitnehmers zur vorläufigen Pflege erforderlich ist, Lohnausfall für einen Arbeitstag;
- i) Übersiedlung des Arbeitnehmers, Lohnausfall für einen Arbeitstag;
- j) Bei Vorladung zur Musterung gebührt die notwendige Zeit, längstens jedoch zwei Arbeitstage;
- k) Pro Jahr werden für die Abhaltung einer Betriebsversammlung 1 ½ Stunden je Arbeitnehmer bezahlt.
- l) Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung gebührt einmalig bezahlte Freizeit für die notwendige Zeit; maximal ein Arbeitstag.

Nicht anzuerkennende Verhinderungsgründe sind insbesondere:

Vorladungen zu Gerichten, Behörden und Ämtern in eigener Sache, wenn es sich um selbstverschuldete Angelegenheiten handelt, oder zu Gerichtsverhandlungen, bei denen dem Klagebegehren nicht entsprochen wurde. Vorladungen zu Steuerbehörden wegen rückständiger Steuern, wenn der Steuerrückstand tatsächlich besteht.

Arrest und sonstige Freiheitsstrafen.

Überreichen von Klagen oder Eingaben bei Gerichten oder Behörden, die schriftlich erledigt werden können.

Tätigkeit als Geschworener, Schöffe, Beisitzer bei Gerichten oder Ämtern, Mitglied des Gemeinderates oder in anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.

## **§ 11 Lehrlinge**

1. Lehrling ist, wer in einem anerkannten Lehrberuf auf Grund eines Lehrvertrages ausgebildet wird. Für das Lehrverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes sowie das Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.
2. Während der ersten drei Monate kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen. Ansonsten ist außer einer einvernehmlichen vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses dessen vorzeitige Auflösung durch den Lehrberechtigten oder durch den Lehrling nur aus den in § 15 Abs. 3 und 4 Berufsausbildungsgesetz (BGBl. Nr. 142/69) in seiner geltenden Fassung angeführten Gründen gestattet.
3. Der Lehrling erhält die in die Normalarbeitszeit fallende Unterrichtszeit in der gewerblichen Berufsschule, zu deren Besuch er gesetzlich verpflichtet ist, vergütet.
4. Unter den in § 3/3. dieses Kollektivvertrages genannten Voraussetzungen kann die Arbeitszeit des Lehrlings bis auf 40 Stunden herabgesetzt werden, doch darf sie nicht kürzer sein als die der übrigen Arbeitnehmer im Betrieb. In diesem Falle wird die tatsächliche Arbeitszeit einschließlich der Unterrichtszeit an der Berufsschule bezahlt.
5. Bei Arbeitsmangel auf der Arbeitsstelle ist der Lehrberechtigte verpflichtet, den Lehrling im Betrieb entsprechend zu beschäftigen.
6. Der Lehrberechtigte, bei dem der Lehrling die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit beendet, ist verpflichtet, diesen drei Monate in seinem Betrieb weiter zu verwenden. Hat der Lehrling bei dem Lehrberechtigten nur einen Teil der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit zurückgelegt, so trifft diesen Lehrberechtigten die beschriebene Verpflichtung zur Weiterverwendung nur im Verhältnis der bei ihm zurückgelegten Lehrzeit zu der für den Beruf festgesetzten Dauer der Lehrzeit.
7. Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b Berufsausbildungsgesetz absolvieren, erhalten im ersten, zweiten, dritten Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im ersten, zweiten bzw. im dritten Lehrjahr. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre im selben Beruf sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.

## **§ 12 Aufnahme von Arbeitnehmern und Lösung des Arbeitsverhältnisses**

1. Bei Neuaufnahme von Arbeitnehmern ist der § 99 des Arbeitsverfassungsgesetzes zu beachten.
2. Das Arbeitsverhältnis kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden. Nach einer 10-jährigen Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen und nach einer 20-

jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von 3 Wochen. Fünf Tage vor Ausspruch der Kündigung hat der Arbeitgeber gemäß § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes den Betriebsrat von seiner Kündigungsabsicht zu verständigen.

Die Dauer aller Arbeitsverhältnisse eines Arbeitnehmers beim selben Arbeitgeber werden für die Höhe der Kündigungsfrist zusammengerechnet, sofern jede einzelne Unterbrechung nicht länger als 120 Tage dauert.

Wird auf Grund betrieblicher Regelung die Unterbrechung von 120 Tagen überschritten, gilt diese längere Unterbrechungsfrist.

3. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung seitens des Arbeitgebers ist dem Arbeitnehmer die notwendige Freizeit zum Aufsuchen eines neuen Arbeitsplatzes bis zur Höchstdauer von vier Stunden ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Die Bestimmungen der §§ 82 und 82a der Gewerbeordnung (RGBl. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung) bleiben dabei unberührt.

4. Eine Kündigungsfrist entfällt während der höchstens vier-wöchigen Probezeit, ferner bei Arbeitseinstellung infolge Witterungseinflüssen oder über Veranlassung des Auftraggebers.

5. Der Arbeitgeber haftet dem Arbeitnehmer für allen Schaden, den dieser durch schuldbare Verzögerung der Ausfolgung der Dokumente oder durch unrichtige und unwahre Angaben in der Arbeitgeberbestätigung nachweislich erlitten hat, es sei denn, daß die unrichtigen Angaben des Arbeitgebers auf ein Verschulden des Arbeitnehmers (unrichtige Angaben) zurückzuführen sind.

6. Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).

### **§ 13 Abfertigung**

1. Für Betriebe, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz 1987, Sachbereich Abfertigung, unterliegen, richten sich der Anspruch und das Ausmaß der Abfertigung nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) 1987 in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgrund des § 13d Abs. 4 des BUAG wird als Grundlage für die Berechnung des anteiligen Weihnachtsgeldes, das zum Monatsentgelt zugeschlagen wird, folgende Formel festgelegt:

$$\frac{\text{kollektivvertraglicher Stundenlohn} \times 1,25 \times 3,41 \times 52,18}{12} = \text{anteiliges Weihnachtsgeld}$$

Dieses anteilige Weihnachtsgeld ist dem jeweiligen Monatsentgelt so oft zuzuschlagen, als ein Abfertigungsanspruch im Ausmaß an Monatsentgelten gebührt.

Bei Teilzeitarbeit ist das nach vorstehender Formel berechnete anteilige Weihnachtsgeld entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit zu aliquotieren.

**2.** Für Betriebe, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz 1987, Sachbereich Abfertigung, nicht unterliegen, richtet sich der Anspruch auf Abfertigung nach den Bestimmungen des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes 1979 mit folgenden Ergänzungen:

Für die Bemessung der Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses sind Dienstzeiten beim selben Arbeitgeber, die keine längere Unterbrechung als 90 Tage, ab 1. April 1981 jeweils 120 Tage, aufweisen, zusammenzurechnen, sofern die Wiedereinstellung innerhalb von 90 bzw. 120 Tagen zu den ursprünglichen Lohnbedingungen schriftlich zugesichert wurde oder wird. Die vorerwähnte schriftliche Zusicherung ist bei anrechenbaren Dienstzeiten unter drei Jahren nicht erforderlich.

Ab 1. Mai 1994 werden für die Bemessung der Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses Dienstzeiten beim selben Arbeitgeber zusammengerechnet, die keine längere Unterbrechung als 22 Wochen aufweisen, wobei der Beginn der Unterbrechung nicht vor dem 1. Mai liegen darf.

Für nach dem 1. Mai 1994 beginnende Unterbrechungen ist eine schriftliche Zusicherung der Wiedereinstellung nicht erforderlich.

Die Anrechnung gilt nicht für Fälle, in denen das vor der letzten Unterbrechung liegende Dienstverhältnis durch eine verschuldete Entlassung im Sinne des § 82 GewO (RGBl. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung), durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund, durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers sowie durch einvernehmliche Auflösung unter Verzicht auf den Abfertigungsanspruch geendet hat. Eine Anrechnung der Vordienstzeiten findet nicht statt, wenn bei der letzten Unterbrechung eine Abfertigung bezahlt wurde.

**3.** Bei Arbeitnehmern in Mischbetrieben, die abwechselnd zu Beschäftigungen herangezogen werden, die unter die Regelung der Ziffer 1 und der Ziffer 2 fallen, werden – unbeschadet der Häufigkeit des Wechsels und der Dauer der jeweiligen Tätigkeiten – für den Erwerb und die Berechnung eines Abfertigungsanspruches gemäß Ziffer 2 die Dienstzeit nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zusammengerechnet.

Bei Geltendmachung des Abfertigungsanspruches beim Arbeitgeber gemäß erstem Absatz gebührt dem Arbeitnehmer von der unter Berücksichtigung der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses zustehenden Abfertigung der Anteil, der dem Verhältnis der Dienstzeiten gemäß Ziffer 2 zu den Gesamtdienstzeiten gemäß Ziffer 1 und 2 entspricht.

Wurde ein Abfertigungsanspruch gemäß erstem Absatz erworben und wird das Arbeitsverhältnis nicht innerhalb von 120 Tagen nach der letzten Beendigung beim selben Arbeitgeber fortgesetzt bzw. erfolgt keine Anrechnung auf den Höheranspruch, ist die Abfertigung, soweit sie den Betrag des dreifachen Monatsentgeltes nicht übersteigt, fällig. Der Rest kann vom Zeitpunkt der Fälligkeit an in monatlichen, im Voraus zahlbaren Teilbeträgen abgestattet werden. Die Zahlungsmodalitäten des § 23a Angestelltengesetz bleiben unberührt. Die Verfallfrist beginnt erst ab Fälligkeit zu laufen.

**4.** Wechsel ins System „Abfertigung Neu“ (für Betriebe, die nicht dem BUAG unterliegen) Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der Arbeitnehmer berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von

dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.

## **§ 14 Verschiedenes**

1. Zur Einnahme des Essens, Ablage der Kleider und Aufbewahrung der den Arbeitnehmern gehörigen Werkzeuge sind seitens des Betriebes heiz- und versperrbare, mit genügenden Sitzgelegenheiten versehene Räume bereitzustellen. Diese Räume sind entsprechend sauber zu halten.

2. Für einwandfreies Trinkwasser und ausreichende Waschgelegenheit ist vorzusorgen.

3. Quartiere sind den gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlichen Weisungen entsprechend einzurichten und in Ordnung zu halten.

4. Gewerkschaftsorganen, welche sich entsprechend ausweisen können, ist der Zutritt zur Arbeitsstelle jederzeit gestattet, jedoch hat sich das Gewerkschaftsorgan beim Arbeitgeber oder seinem Beauftragten zu melden.

5. Die Wiederinstandsetzung der während der Tätigkeit im Betriebe abgenutzten, den Arbeitnehmern gehörigen Werkzeuge hat normalerweise innerhalb der Arbeitszeit mit den im Betrieb vorhandenen Einrichtungen durch den Arbeitnehmer selbst oder in der Werkzeugmacherei zu erfolgen.

6. Sofern im Betrieb kein Betriebsrat vorhanden ist, tritt an dessen Stelle die zuständige Gewerkschaft.

7. Die in diesem Kollektivvertrag oder in Anhängen festgesetzten Zulagenbeträge und die in Zukunft festzusetzenden Lohnbeträge sind auf einen Cent kaufmännisch zu runden.

8. Wird ein Arbeitnehmer in ein Lohngebiet mit einem niedrigeren kollektivvertraglichen Stundenlohn entsandt, behält er auf die Dauer seiner Entsendung den Anspruch auf den höheren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Das gleiche gilt hinsichtlich der kollektivvertraglichen Akkordlöhne und der Berechnung des Weihnachtsgeldes.

Wird ein Arbeitnehmer in ein Lohngebiet mit höherem kollektivvertraglichen Stundenlohn entsandt, erhält er auf die Dauer der Entsendung den höheren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Das gleiche gilt hinsichtlich der kollektivvertraglichen Akkordlöhne und der Berechnung des Weihnachtsgeldes.

## **§ 15 Verfallsbestimmungen**

1. Reklamationen wegen Nichtübereinstimmung des ausgezahlten Lohnes mit der Abrechnung müssen sofort bei Empfangnahme des Geldes erhoben werden. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

2. Ansprüche jeglicher Art aus dem Arbeitsverhältnis und Reklamationen in bezug auf die Abrechnung müssen innerhalb von drei Monaten nach Empfangnahme der Abrechnung bei sonstigem Verfall beim Arbeitgeber bzw. dessen Beauftragten erhoben werden.

3. Nach Lösung des Arbeitsverhältnisses sind Forderungen jeglicher Art spätestens binnen drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Lösung, bei sonstigem Verfall beim Arbeitgeber geltend zu machen. Handelt es sich um einen gesetzlichen Abfertigungsanspruch, beträgt die Geltend-machungsfrist fünf Monate.

Handelt es sich um einen Abfertigungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber aufgrund von Einzelvereinbarungen, Arbeitsordnungen oder Betriebsvereinbarungen, der durch das BUAG nicht erfaßt ist (Mehranspruch gegenüber dem gesetzlichen Anspruch), gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

4. Lehnt der Arbeitgeber den Anspruch ab, verfällt er, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird. Diese Frist verlängert sich um jene Zeit, während welcher der Arbeitnehmer nachweislich durch Krankheit oder Unfall an der Geltendmachung seines Anspruches verhindert war.

## **§ 16 Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten**

Mit der Beilegung von Gesamtstreitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieses Kollektivvertrages ergeben, hat sich vor Anrufung des Bundeseinigungsamtes ein paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen-gesetzter Schlichtungsausschuß zu befassen. Die Tätigkeit dieses Ausschusses erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, seine Zusammensetzung wird fallweise unter Bedachtnahme auf die Art des Streitfalles vorgenommen.

## **§ 17 Schlußbestimmungen**

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages treten sämtliche für den fachlichen Geltungsbereich dieses Vertrages geltenden Kollektivverträge außer Kraft, ausgenommen:

- a) Die nachstehend in den Anhängen (I bis XIII) angeführten Kollektivverträge.
- b) Der Kollektivvertrag vom 13. Mai 1958, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter andererseits betreffend Urlaubszuschuss tritt mit 31.12. 2006 ausser Kraft.
- c) Der Kollektivvertrag vom 27. September 1961, abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Bauhilfsgewerbe für Steiermark einerseits, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter andererseits, betreffend Urlaubszuschuss tritt mit 31.12. 2006 ausser Kraft.
- d) Der Kollektivvertrag vom 15. Mai 2006 betreffend die Löhne (Beilage).

2. Sonstige für die Arbeitnehmer bestehende günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben durch das Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages unberührt.

Wien, am 15. Mai 2006

**Für die  
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Komm.-Rat. Ing. Johann Gersthofer  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer  
Geschäftsführer

**Für die  
Bundesinnung der Steinmetze**

Komm.-Rat. Rudolf Wunsch  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer  
Geschäftsführer

**Für den  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Bau – Holz**

Johann Driemer  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner  
Bundessekretär



**Zusatzübereinkommen**  
**vom 4. Juli 1966**  
**in der Fassung vom 13. Juni 2001**

zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der ab 1. Mai 1988 geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe\*) einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für

**Terrazzoleger**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung erstreckt sich

- a) **räumlich:** auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe der Berufsgruppe Terrazzoleger in der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer, die in den unter b) genannten Betrieben beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lehrlinge und der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

**§ 2 Berechnungsgrundlage**

Berechnungsgrundlage ist der kollektivvertraglich festgesetzte Minutenfaktor. Dieser beträgt ab 1. Mai 2006 € 0,13.

---

\*) Ab 2001 sind Terrazzoleger bei der Bundesinnung der Steinmetze zugehörig.

### § 3 Richtsätze für Terrazzoarbeiten

#### 1. Terrazzoarbeiten 20-25 mm stark

	<u>m<sup>2</sup> bis 10</u>	<u>bis 50</u>	<u>über 50</u>
a) Beton reinigen, Terrazzo legen mit zweimal walzen	104	72	60
b) grobschleifen, einschleifen und einspachteln	78	54	45
c) feinschleifen und reinigen	26	18	15
d) Stockwerkszuschlag bei Materialbeförderung ohne Aufzug bei mindestens 14 bis 20 Stufen pro Stockwerk			
e) Bei Materialbeförderung mit Aufzug erfolgt ein Zuschlag unabhängig der Stockwerke ab dem 2. Stockwerk 8 Minuten pro m <sup>2</sup> von 12 Minuten/m <sup>2</sup> .			
f) Der Kleinflächenzuschlag kommt nur bei Gesamt-ausmaßen über 10 m <sup>2</sup> in Anrechnung. Voraussetzung ist, dass diese Kleinflächen mehr als 20 % der Gesamtausführung betragen. Er beträgt auf			
Post 1 a) .....			15 Minuten
Post 1 b) .....			12 Minuten
Post 1 c) .....			3 Minuten
g) Mehrstärke bei Terrazzobelag			
ab 1 cm per cm .....			7 Minuten
Stockwerkszuschlag per cm .....			3 Minuten

#### 2. Antico-(Original-)Terrazzo, 30 mm stark, mit aufgefärbtem Fond, das Dreifache der Post 1 Stockwerkszuschlag .....

2 a) Wie Post 2 (Grobkornterrazzo 12-18 mm), jedoch ohne Randbordüre und Vorsatzmosaik (Filo) das Einund-einhalbfache der Post 1 Stockwerkszuschlag .....			12 Min.
---	--	--	---------

#### 3. Trennfugen mit Einlagen per m<sup>1</sup> .....

#### 4. Randfriese, Aufzählung auf Bodenfläche

Legearbeit .....	20 Minuten
Schleifarbeit .....	10 Minuten

#### 5. Bordüren, Aufzählung auf Bodenfläche

Legearbeit .....	30 Minuten
Schleifarbeit .....	10 Minuten

#### 6. Palladianabelag 40 mm stark m<sup>2</sup> bis 10 bis 50 über 50

a) Marmorstücke			
schlagen und verlegen	240	240	240
b) grobschleifen, einschleifen und einspachteln	180	160	135
c) feinschleifen und reinigen	60	50	45
d) Stockwerkszuschlag bei Materialbeförderung ohne Aufzug bei mindestens 14 bis 20 Stufen pro Stockwerk .....			16 Minuten/m <sup>2</sup>
e) Bei Materialbeförderung mit Aufzug erfolgt ein Zuschlag unabhängig der Stockwerke ab dem 2. Stockwerk .....			von 27 Minuten/m <sup>2</sup> .

#### 7. Schienenterrazzo

#### 30 mm stark m<sup>2</sup> bis 10 bis 50 über 50

a) Herstellen einer ca. 15 mm starken Verankerungsschichte	25	20	15
je 1 cm Mehrstärke per m <sup>2</sup> Aufzählung .....			5 Minuten

b) Schieneneinlagen versetzen pro m<sup>1</sup>..... 10 Minuten

c) Felderteilung ab 1 m<sup>2</sup>

1. Einkornterrazzo legen mit zweimaligem

Walzen bzw. einpracken	130	100	90
------------------------	-----	-----	----

2. grobschleifen, einschleifen und

enspachteln	90	66	57
-------------	----	----	----

3. feinschleifen und reinigen	29	21	18
-------------------------------	----	----	----

d) Feldeinteilung ab 0,5 m<sup>2</sup>      m<sup>2</sup> bis 10    bis 50    über 50

1. Einkornterrazzo legen mit zweimaligem

Walzen bzw. einpracken	140	110	100
------------------------	-----	-----	-----

2. grobschleifen, einschleifen und

enspachteln	95	72	62
-------------	----	----	----

3. feinschleifen und reinigen	31	23	20
-------------------------------	----	----	----

e) Felderteilung ab 0,25 m<sup>2</sup>

1. Einkornterrazzo legen mit zweimaligem

Walzen bzw. einpracken	150	120	110
------------------------	-----	-----	-----

2. grobschleifen, einschleifen und

enspachteln	100	77	68
-------------	-----	----	----

3. feinschleifen und reinigen	34	25	22
-------------------------------	----	----	----

**8.a)** Stockwerkszuschlag für Verankerungsschichte pro cm Stärke ohne Aufzug bei mindestens 14 bis 20 Stufen pro Stockwerk 3 Minuten pro m<sup>2</sup>.

b) Stockwerkszuschlag für Verankerungsschichte pro cm Stärke für Materialbeförderung mit Aufzug unabhängig der Stockwerke ab dem 2. Stockwerk 6 Minuten pro m<sup>2</sup>.

**9.** Stockwerkszuschlag für Terrazzoverlegen wie Post 1d und 1e.

**10.** Hohlkehlenausführung als Aufzählung auf die Boden-fläche bis 20 m<sup>1</sup> Länge, alles maschinell geschliffen

in der Höhe zu	<u>cm</u>	<u>6</u>	<u>8</u>	<u>10</u>	<u>15</u>	<u>20</u>
----------------	-----------	----------	----------	-----------	-----------	-----------

a) Verputz abschlagen	12	15	17	21	24
-----------------------	----	----	----	----	----

b) Zementspritzwurf herstellen	13	16	19	26	32
--------------------------------	----	----	----	----	----

c) Leisten nageln und aufziehen	42	46	50	60	68
---------------------------------	----	----	----	----	----

d) grobschleifen und spachteln	22	23	24	28	33
--------------------------------	----	----	----	----	----

e) feinschleifen und reinigen	5	6	6	8	9
-------------------------------	---	---	---	---	---

**11.** Hohlkehlenausführung wie Pos. 9 ab 20 m<sup>1</sup> Länge,

alles maschinell geschliffen

in der Höhe zu	<u>cm</u>	<u>6</u>	<u>8</u>	<u>10</u>	<u>15</u>	<u>20</u>
----------------	-----------	----------	----------	-----------	-----------	-----------

a) Verputz abschlagen	10	13	17	20	26
-----------------------	----	----	----	----	----

b) Zementspritzwurf herstellen	12	15	17	20	26
--------------------------------	----	----	----	----	----

c) Leisten nageln und aufziehen	34	38	43	45	50
---------------------------------	----	----	----	----	----

d) grobschleifen und spachteln	15	16	18	22	26
--------------------------------	----	----	----	----	----

e) feinschleifen und reinigen	5	6	7	8	9
-------------------------------	---	---	---	---	---

**12.** Hohlkehlen mit verlängertem Auslauf bis 10 cm

im Anschluß für Linoleum und Gummibelag in

der Höhe von	<u>cm</u>	<u>6</u>	<u>8</u>	<u>10</u>	<u>15</u>	<u>20</u>
--------------	-----------	----------	----------	-----------	-----------	-----------

a) Verputz abschlagen	10	13	17	20	26
-----------------------	----	----	----	----	----

b) Zementspritzwurf herstellen	12	15	17	20	26
--------------------------------	----	----	----	----	----

c) Leisten nageln und aufziehen	40	45	50	55	60
---------------------------------	----	----	----	----	----

d) grobschleifen und spachteln	15	16	18	22	26
--------------------------------	----	----	----	----	----

e) feinschleifen und reinigen	7	8	9	10	11
-------------------------------	---	---	---	----	----

Aufzählung mit verlängertem Auslauf über 10 cm per

weiterem cm:

für legen ..... 1 Minute  
für grobschleifen, spachteln und feinschleifen ..... 1 Minute

**13. Stehender Sockel bis 20 m<sup>1</sup>.**

in der Höhe von	cm	6	8	10	15	20	25
a) Verputz abschlagen		12	15	17	21	24	27
b) Zementspritzwurf herstellen		13	16	19	26	32	38
c) Leisten nageln und aufziehen		29	32	35	40	45	50
d) grobschleifen und spachteln		22	25	28	32	36	40
e) feinschleifen und reinigen		5	6	7	8	9	10

**14. Stehender Sockel über 20 m<sup>1</sup>**

in der Höhe von	cm	6	8	10	15	20	25
a) Verputz abschlagen		10	13	17	20	26	29
b) Zementspritzwurf herstellen		12	15	17	20	26	29
c) Leisten nageln und aufziehen		25	28	30	35	40	45
d) grobschleifen und spachteln		15	18	21	24	27	30
e) feinschleifen und reinigen		5	6	7	8	9	10

**15. Spritzsockel (Türstafel) wobei an einer Seite die Hohlkehle laufend gemessen wird, Höhe in**

Höhe in	cm	2	5	8	10	15	20
a) Herstellen der Schalung und des Kernbetons		-	20	25	30	35	43
b) inkrustieren und spachteln		30	53	56	58	63	68
c) grobschleifen und spachteln		22	24	27	30	35	40
d) feinschleifen und reinigen		5	6	7	8	9	10

**16. Spritzsockel (Türstafel), auf der einen Seite die Hohlkehle nicht separat verrechnet wird**

Höhe in	cm	2	5	8	10	15	20
a) Herstellen der Schalung und des Kernbetons		..	20	25	30	35	43
b) inkrustieren		..	83	91	98	108	118
c) grobschleifen und spachteln		..	39	43	48	57	66
d) feinschleifen und reinigen		..	11	13	15	17	19

**17. Schräger Stiegensockel, die Höhe über die Stufenvorderkante gemessen**

gemessen	cm	6	8	10	15	20	25
a) Verputz abschlagen		19	20	24	29	32	35
b) Zementspritzwurf herstellen		19	20	24	29	32	35

c) inkrustieren	35	38	40	45	50	55
d) grobschleifen und spachteln	24	26	27	30	34	38
e) feinschleifen und reinigen	11	12	13	15	16	17

**18. Stiegensockel abgestuft, 50%ige**

Aufzahlung auf Post 17

Folgende Richtsätze für Abflußrinnen gelten unter der Voraussetzung, dass im Unterlagsbeton bereits die Abflußrinne vorgezogen ist.

**19. Abflußrinne bis 25 cm Breite auf Fußbodenoberkante, darüber wird als Sockel verrechnet, als Aufzahlung auf die Bodenfläche gerechnet.**

a) verlegen	75 Minuten
b) grobschleifen und spachteln	35 Minuten
c) feinschleifen	10 Minuten

Überbreiten werden aliquot verrechnet.

**20. Abflußrinne nicht als Aufzahlung, sondern nur als m<sup>1</sup> verrechnet.**

a) verlegen	112 Minuten
b) grobschleifen und spachteln	75 Minuten
c) feinschleifen	20 Minuten

**21. Terrazzobelag handschleifen**

a) grobschleifen und spachteln	freie Vereinbarung
b) feinschleifen	freie Vereinbarung

**22. Terrazzo**

Wandaufzug	m <sup>2</sup>	bis 5	bis 10	bis 20	über 20
a) Verputz abschlagen und Ziegelfugen auskratzen		40	40	40	40
b) Grobputz herstellen bis 25 mm stark		40	40	40	40
c) inkrustieren		160	140	120	100
d) grobschleifen und spachteln		120	105	90	75
e) feinschleifen und reinigen		40	35	30	25

**23. Für Flächen bei Wandaufzügen über 2 m Höhe erfolgt eine Aufzahlung für die erhöhte Fläche von 10% der Post 22a)-e).**

**24. Fensterbänke mit gerader Kante voll aufliegend**

per m<sup>1</sup> in der Breite von        cm        bis 30        bis 40        bis 50

a) Herstellen der Schalung und des Kernbetons		30	40	50
b) inkrustieren		60	70	80
c) grobschleifen und spachteln		40	50	60
d) feinschleifen und reinigen		10	15	20

**25. Stufen-Inkrustierung per m<sup>1</sup>**

a) abspitzen v. Beton- od. Sandsteinstufen	80 Minuten
b) betonieren	80 Minuten
c) Schalung herstellen und inkrustieren	100 Minuten
d) Trittfläche und Sichtfläche grobschleifen, spachteln und feinschleifen	100 Minuten
e) Trittfläche stocken und Ränder und Sichtflächen schleifen und reinigen	110 Minuten

**26. Stufenköpfe inkrustieren ohne Wassernase per m<sup>1</sup>**

- a) abspitzen von Beton od. Sandsteinstufen ..... 20 Minuten
- b) betonieren ..... 20 Minuten
- c) Schalung herstellen und inkrustieren ..... 40 Minuten
- d) grobschleifen, spachteln, feinschleifen  
und reinigen ..... 20 Minuten

**26a) Stufenköpfe inkrustieren mit Wassernase per m<sup>1</sup>**

- a) abspitzen von Beton od. Sandsteinstufen ..... 20 Minuten
- b) betonieren ..... 20 Minuten
- c) Schalung herstellen und inkrustieren ..... 60 Minuten
- d) grobschleifen, spachteln, feinschleifen  
und reinigen ..... 30 Minuten

**27.** Wird die Schleifarbit ohne durch die Firma beigestellte Handschleifmaschine hergestellt, erfolgt auf die Positionen 10 bis 20 und 22 bis 26a eine Aufzahlung auf die Schleifarbit von 10%.

**28. Bestehende Fußböden entfernen bis 7 cm Dicke.**

- a) Holzböden samt Polsterhölzer entfernen, Schutt-ab-führung und Planierung ohne Stemm- und Sägearbit pro m<sup>2</sup> ..... 16 Minuten

Stockwerkszuschlag für Materialbeförderung ..... 4 Minuten

Bei Parkettböden wird ein 50%iger Aufschlag auf die Minutenwerte verrechnet.

- b) Fliesenbelag entfernen sonst wie lit. a) beschrieben  
pro m<sup>2</sup> ..... 40 Minuten

Stockwerkszuschlag für Materialbeförderung pro Stockwerk  
mit Babywinde ..... 8 Minuten

ohne Babywinde ..... 12 Minuten

**29. Unterlagsbeton**

herstellen in m<sup>2</sup> bis 10 bis 20 bis 50 über 50

a) 5 cm stark pro m<sup>2</sup> 70 60 50 42

b) 3 cm stark pro m<sup>2</sup> 44 38 33 27

c) je 1 cm  
Mehrstärke pro m<sup>2</sup> 5 5 5 5

**30. Stockwerkszuschlag für Unterlagsbeton pro m<sup>2</sup>**

A. Stockwerkszuschlag bei Materialbeförderung ohne Aufzug bei mindestens 14 Stufen  
pro Stockwerk

a) bei Stärke 5 cm ..... 16 Minuten

b) bei Stärke 3 cm ..... 9 Minuten

c) bei Mehrstärke je 1 cm ..... 3 Minuten

B. Stockwerkszuschlag bei Materialbeförderung mit Bauaufzug unabhängig der  
Stockwerke ab dem 2. Stockwerk bzw. mit Babywinde per Stockwerk pro m<sup>2</sup>

a) bei Stärke 5 cm ..... 15 Minuten

b) bei Stärke 3 cm ..... 10 Minuten

c) bei Mehrstärke je 1 cm ..... 4 Minuten

**31.** Bei Beistellung von Betonmischmaschinen ermäßigen sich die Sätze der Pos. 29  
jedoch nur bei den Ausmaßen über 50 m<sup>2</sup> um 10%.

**32.** a) Verlegen von Isolierpappe per m<sup>2</sup>, ..... 5 Minuten

b) Verlegen von Plastikfolien per m<sup>2</sup> ..... 5 Minuten

**33.** Verlegen vor Baustahlgitter per m<sup>2</sup> ..... 10 Minuten

**34.** Versetzen von Winkelschienen bis 1 m Länge pro Stück oder über 1 m Länge pro m<sup>1</sup>  
..... 10 Minuten

**35.** Versetzen von Winkelschienen, jedoch mit Verankerungspratzen bis 1 m Länge pro Stück oder über

1 m Länge pro m<sup>1</sup> ..... 20 Minuten

**36.** Inkrustieren von Schachtdeckeln als Aufzählung auf die Bodenfläche

a) inkrustieren per Stück ..... 30 Minuten

b) grobschleifen, einspachteln und einschleifen

pro Stück ..... 22 Minuten

c) feinschleifen und reinigen pro Stück ..... 8 Minuten

**37.** Maschinenreinigung

a) mit Benzinmotor angetriebene Bodenschleifmaschine

pro Tag ..... 30 Minuten

b) mit Elektromotor angetriebene Bodenschleifmaschine

pro Tag ..... 12 Minuten

c) mit Diesel- oder Benzinmotor angetriebene

Betonmischmaschine pro Tag ..... 30 Minuten

d) mit Elektromotor angetriebene Betonmischmaschine

pro Tag ..... 12 Minuten

#### **§ 4 Sonstiges**

Die Aufteilung der Akkordsumme erfolgt prozentual unter den Arbeitnehmern der beteiligten Arbeitspartie, und zwar je nach der Höhe der geltenden kollektivvertraglichen Stundenlöhne der Beschäftigtenkategorien.

#### **§ 5 Wirksamkeitsbeginn**

Dieses Zusatzübereinkommen in vorliegender Fassung tritt mit 1. Mai 1988 in Kraft. Der Wirksamkeitsbeginn der dem Zusatzübereinkommen zugrunde liegenden Minutenfaktoren ist im § 2 festgesetzt.

#### **§ 6**

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der jeweils geltenden Fassung.

Wien, am 10. Mai 1988

**Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter**

**Kollektivvertrag**  
vom 20. Dezember 1954  
Stand vom 1. Mai 1975

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe\*) einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für die

**Berufsgruppe Steinholz\*\*)- und Terrazzoleger**

**§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Kollektivvertrag gilt für die Betriebe der Berufsgruppe Steinholz- und Terrazzoleger, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe im Sinne der Fachgruppenordnung sind und die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, sofern sie nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und sofern für sie nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung einer **Schlechtwetterentschädigung** in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

**§ 2 Wirksamkeitsdauer**

Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages gelten in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. April, bei Arbeitsstellen über 800m vom 15. Oktober bis 15. Mai.

**§ 3 Schlechtwetterregelung**

**I. Schlechtwetter im Sinne dieses Kollektivvertrages liegt vor, wenn**

- a) arbeitsbehindernde atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee Frost u. dgl.) so stark oder so nachhaltig sind, dass die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt oder die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit den Arbeitern nicht zugemutet werden kann, oder
- b) die Folgewirkungen dieser arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen die Arbeit so erschweren, dass die Aufnahme und Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder den Arbeitern nicht zugemutet werden kann.

**II. Schlechtwetterentschädigung**

Entfällt aus den vorangeführten Gründen an mehr als 5 Arbeitsstunden innerhalb eines Monates die Arbeit, so gebührt den davon Betroffenen von der 6. Stunde an eine Entschädigung in der Höhe von 57 Prozent ihres Stundenlohnes pro entfallender Arbeitsstunde.

---

\*) Ab 2001 sind Terrazzoleger bei der Bundesinnung der Steinmetze zugehörig.

\*\*) Für die Berufsgruppe der Steinholzleger gilt der Kollektivvertrag für das Bodenlegergewerbe.



Bei Arbeiten im Akkord ist bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung von dem um 30 von Hundert vermehrten Zeitlohn auszugehen. Zulagen bleiben bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung außer Betracht.

Die Berechnung dieser Monatsfrist erfolgt jeweils vom Datum der ersten Ausfallstunde an.

III. Ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht innerhalb einer Periode höchstens für 192 ausgefallene Arbeitsstunden.

IV. Über die Frage, ob die Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung an einzelnen Tagen einzustellen, fortzuführen oder wiederaufzunehmen ist, entscheidet der Arbeitgeber nach Anhörung des Betriebsrates.

V. Der Arbeiter ist verpflichtet, in der Zeit, während das Schlechtwetter vorliegt, ohne Schmälerung des bisherigen Lohnes eine andere zumutbare Arbeit im Betrieb zu verrichten, widrigenfalls er den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung verliert. Zumutbar ist eine Arbeit, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeiters angemessen ist. Bei Vorliegen von Schlechtwetter ist über Anordnung des Arbeitgebers der Arbeiter verhalten, auf der Arbeitsstelle zwecks Wiederaufnahme der Arbeit bei Ende des Schlechtwetters zu verbleiben, andernfalls er den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung verliert; eine Anwesenheit darf jedoch für nicht länger als 3 Stunden am Tag und nur dann angeordnet werden, wenn entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stehen.

VI. Die Bestimmungen über die Schlechtwetterentschädigung gelten nicht für gesetzliche Feiertage, sondern es gebührt die gesetzliche Feiertagsentschädigung.

#### **§ 4 Geltungsbeginn**

Dieser Kollektivvertrag tritt in vorliegender Fassung am 1. Mai 1975 in Kraft. Er kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum 31. März jeden Jahres gekündigt werden.

**Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter**

## Zusatzübereinkommen

vom 12. Oktober 1964  
Stand vom 1. Mai 1999

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954, in seiner geltenden Fassung, für die

### Berufsgruppe Kälte-, Wärme-, Schallisolierer

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich

- a) **räumlich:** auf den Bereich der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe Kälte-, Wärme-, Schallisolierer, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer der unter b) genannten Betriebe im Sinne des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe.

#### § 2 Erschwernis-, Schmutz- und sonstige Zulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den normalen Stundenlohn für jene Zeiten, während welcher solche Arbeiten geleistet werden:

1. Für Isolierarbeiten, bei welchen ausschließlich mit heißem Teer, heißem Pech oder heißem Kitt gearbeitet wird, sofern solche Arbeiten in Kühlräumen ausgeführt werden, erhalten Arbeitnehmer, insoweit sie im Kühlraum Verwendung finden ..... 25%
2. Für Arbeiten beim Pechkessel und Zutransport ..... 10%
3. Bei anderen Arbeiten dieser Art, wie an Rohrleitungen, Schiebern, Flanschen und Soleleitungen ..... 10%  
Bei Plattenverlegungen im Freien wird die Zulage für die ganze Zeit der Arbeit bezahlt. Das gleiche gilt bei Isolierungen von Rohrleitungen und kleineren Arbeiten, die innerhalb von acht Arbeitsstunden fertiggestellt werden.
4. Während der Dauer der Ausführungen von Isolierarbeiten in einem Arbeitsraum, in welchem die Lufttemperatur in Kopfhöhe des Arbeitnehmers 40°C beträgt, ohne nennenswerte Leistungsverminderung ..... 25%
5. Für Isolier- und Verputzarbeiten, welche mit Glas, Seide, Schlackenwolle, Mineralwolle, Gesteinswolle, Schnüren und Stoffen aus diesen Materialien ausgeführt werden, für die Dauer dieser Arbeit für alle Arbeitnehmer .5%

6. Für das Auftragen von Zementverputz mit der Hand sind Gummihandschuhe beizustellen.

7. Bei Arbeiten mit Schaumbeton erhalten der Maschinist, der Ausleerer und Abzieher ..... 5%

Werden bei Schaumbetonarbeiten keine Gummistiefel beigestellt, erhalten die Arbeitnehmer für die Dauer der Tätigkeit S 1,- (0,72 EUR) pro Arbeitstag. Die Instandhaltung und Reinigung der Maschinen erfolgt während der Arbeitszeit. Die Arbeitszeit der Maschinisten darf nicht von der Arbeitszeit der anderen auf dieser Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer der gleichen Arbeitspartie abweichen. Die Instandhaltung und Reinigung der Maschinen

8. Bei Arbeiten in schmutzigen oder nicht begehbaren gedeckten Kanälen und in Räumen, in denen Wasser oder Ölabfälle stehen ..... 15%  
Gummistiefel sind beizustellen.

9. Auf Arbeitsstätten, auf denen keine ständige Aufsichtsperson anwesend ist, erhalten Arbeitnehmer, die eine Arbeitspartie von mindestens fünf Mann beaufsichtigen und die verpflichtet sind, selbst mitzuarbeiten (Partieführer) ..... 10%

10. Bei Arbeiten auf Gerüsten (jedoch nicht Plateaugerüsten) gebührt ein Aufschlag:  
über 5 m bis 15 m Gerüsthöhe ..... 10%  
über 15 m bis 25 m Gerüsthöhe ..... 20%  
über 25 m Gerüsthöhe ..... 25%

11. Alle Arbeitnehmer erhalten eine Montagezulage auf Grundlage des kollektivvertraglichen Stundenlohnes in der Höhe von ..... 5%

12. Alle Arbeitnehmer erhalten nach einjähriger Betriebszugehörigkeit und nach jedem weiteren abgelaufenen Jahr der Betriebszugehörigkeit einen Arbeitsanzug, bestehend aus einer Hose und einer Jacke oder einem Overall oder einem Arbeitsmantel.

Bei Zusammentreffen mehrerer Zulagen sind nur die zwei höchsten in Betracht kommenden Zulagen zu bezahlen. Die Zulagen nach Pkt. 9 und 11 fallen nicht unter diese Einschränkung.

### **§ 3 Wegegeld**

1. Fährt der Arbeitnehmer täglich von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle und zurück, so gebührt ihm eine Vergütung für die Fahrzeit auf der Grundlage seines kollektivvertraglichen Stundenlohnes. Die täglichen Hin- und Rückfahrzeiten werden zusammengezählt und auf Viertelstunden aufgerundet. Übersteigt die zu bezahlende Fahrzeit 3 Stunden, so wird an Stelle der Vergütung für die Fahrzeit der Betrag der Auslöse laut § 4 bezahlt.

2. Wegegeld ist auch dann zu bezahlen, wenn an einem Tage die Arbeit wegen schlechter Witterung oder sonstiger Umstände nicht aufgenommen wurde und der Arbeitnehmer zur Arbeitsaufnahme erschienen ist.

3. Für die Berechnung der Fahrzeit ist der kürzeste zumutbare Weg maßgebend. Reiseweg und die zu benützenden Verkehrsmittel werden vom Arbeitgeber vorgeschrieben.

#### **§ 4 Auslöse**

1. Arbeitnehmer, die so weit weg von ihrem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeiten, dass ihnen eine tägliche Rückkehr zu ihrem Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann, erhalten eine Auslöse, sofern sie nicht unentschuldigt der Arbeit fernbleiben.

2. Die Auslöse beträgt für alle Arbeitnehmer das 3fache des jeweiligen Isolierer-Stundenlohnes je Kalendertag und ist auch dann zu bezahlen, wenn die Arbeit an einem Tag wegen schlechter Witterung nicht aufgenommen wurde, der Arbeitnehmer aber zur Arbeitsaufnahme erschienen ist.

3. Wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Verpflegung in natura vereinbart, entfällt die Auslöse. Die Verpflegung muss angemessen erscheinen.

4. In Kurorten und teuren Sommerfrischen laut Kurorteliste, z. B. Semmering, Bad Hall, Bad Ischl, Gmunden, Bad Aussee, Hallein, Badgastein, Hofgastein, Kitzbühel, Pörschach, Bad Gleichenberg, Tobelbad, Bad Tatzmannsdorf, wo die Lebenshaltungskosten höher sind, sind die Sätze der Auslöse zwischen Arbeitgeber, Betriebsrat und Arbeitnehmer zu vereinbaren, ebenso für Arbeiten im Ausland.

#### **§ 5 Übernachtung**

Alle Arbeitnehmer, deren Wohnort (Familienwohnsitz) von der Arbeitsstelle so weit entfernt ist, dass sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können, haben Anspruch auf freie Unterkunft bzw. auf den vollen Ersatz der nachgewiesenen Übernachtungskosten.

#### **§ 6 Fahrgeldvergütung**

Wird Wegegeld gemäß § 3 bezahlt, so ist daneben der Ersatz für die Kosten der tarifgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittel (Wochenkarte) zu leisten.

#### **§ 7 Heimfahrten**

Bei Arbeiten im Inland in Entfernungen von mehr als 70 km haben die Arbeitnehmer nach jeweils 4wöchiger ununterbrochener Beschäftigung Anspruch auf eine Heimfahrt nach dem Betriebsort. Mit Ausnahme der vorstehenden Regelung gelten hinsichtlich der Heimfahrten weiterhin die Bestimmungen des Kollektivvertrages für das Bauhilfsgewerbe.

#### **§ 8 Lohnkategorien\*)**

---

\*) Ab 1. Mai 1999 mit Kollektivvertrag vom 10. April 1999.

(siehe Beilage Lohnordnung)

### **§ 9 Sonstiges**

1. Die Beistellung der notwendigen Handwerkzeuge erfolgt durch den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer hat das beigestellte Handwerkzeug ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwahren.

2. Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der geltenden Fassung.

### **§ 10 Begünstigungsklausel**

Durch dieses Zusatzübereinkommen werden schon bestehende günstigere Vereinbarungen nicht berührt.

### **§ 11 Wirksamkeit**

Dieses Zusatzübereinkommen gilt in vorliegender Fassung ab 1. April 1979 und kann von beiden vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 22. März 1979

**Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter**

## Zusatzübereinkommen

vom 13. Mai 1954  
Stand vom 1. Mai 1999

zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für die

### Berufsgruppe Holzstöckelpflasterer

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich

- a) **räumlich:** auf den Bereich der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe Holzstöckelpflasterer, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer der unter b) genannten Betriebe gemäß den Bestimmungen des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe.

#### § 2 Erschwerniszulagen

1. Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Arbeitsanzug (Hose und Bluse) und auf ein Paar Fäustlinge, Kesselmänner auf zwei Paar Fäustlinge pro Beschäftigungsjahr vom 1. Tag der Betriebszugehörigkeit an.
2. Der Arbeitsanzug und die Fäustlinge bleiben Firmeneigentum und sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzustellen.
3. Der Arbeitgeber stellt pro Arbeitnehmer monatlich zwei Normalpakete Waschpulver und drei Stück Seife für Reinigungszwecke (auch Wäschereinigung) sowie auf dem Arbeitsplatz das Waschmittel zur Reinigung der Hände kostenlos zur Verfügung.
4. Die Hilfsarbeiter erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit beim Kessel einen Zuschlag von 10 Prozent auf ihren Stundenlohn vergütet.
5. Bei Übergussarbeiten werden dem Entleerer und Abzieher Holzpantoffeln und Schutzschürzen vom Arbeitgeber beigestellt, die im Firmeneigentum verbleiben.

#### § 3 Trennungsgeld, Wegegeld, Fahrgeld

Die Bestimmungen des § 8 des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe werden hinsichtlich des Trennungsgeldes, Wegegeldes und Fahrgeldes abgeändert wie folgt:

##### I. Trennungsgeld

1. Arbeitnehmer, die so weit von ihrem Wohnort (Familienwohnsitz) entfernt arbeiten, dass ihnen eine tägliche Rückkehr zu ihrem Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann, erhalten ein Trennungsgeld in der Höhe von 2,73 Stundenlöhnen des Lohnes eines Vorarbeiters je Kalendertag.
2. In Kurorten ist das Trennungsgeld entsprechend zu erhöhen. Als Kurorte gelten alle Orte, die in der Kurorteliste eingetragen sind.
3. Das Trennungsgeld wird auch für arbeitsfreie Tage bezahlt und dient zur Abgeltung für die Kost.
4. Der Arbeitgeber hat auf seine Kosten dem Arbeitnehmer ein angemessenes Quartier beizustellen.
5. Das Trennungsgeld ist auch dann zu bezahlen, wenn an einem Tage wegen schlechter Witterung oder über Weisung des Arbeitgebers die Arbeit nicht aufgenommen wurde, der Arbeitnehmer jedoch zur Arbeitsaufnahme erschienen ist.

## **II. Wegegeld**

1. Bei Arbeiten außerhalb des Gemeindegebietes Wien nach den Grenzen 1937 wird der Zeitaufwand zur Erreichung des Arbeitsplatzes als Arbeitszeit vergütet. Fahrgelder sind voll und im voraus zu bezahlen.
2. Kehrt der Arbeitnehmer zu seinem Wohnort zurück, so ist ihm außerdem eine Zulage in der Höhe von 20 Prozent des Lohnes eines Holzstöckelpflasterlegers mal 41 : 7 pro Arbeitstag zu vergüten.

## **III. Fahrgeld**

Als Fahrgeldvergütung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, jedoch innerhalb des Gemeindegebietes Wien mit den Grenzen 1937, gebührt der Betrag in der Höhe von einer Wochennetzkarte als Fahrgeldvergütung zur Erreichung des Arbeitsplatzes für den Zeitraum einer Woche.

## **§ 4 Entgelt bei Arbeitsausfall gemäß § 1155 ABGB**

Ist der Arbeitnehmer zur Dienstleistung bereit und wird er durch Umstände, die auf seiten des Arbeitgebers liegen, daran gehindert, so behält er den Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts in der Höhe von 60 Prozent des ausfallenden Lohnes bis zum Höchstausmaß von einer Woche im Einzelfall und insgesamt 48 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres.

Die Baustellenleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Betriebsrat und der Arbeiterschaft, ob und wann die Arbeit eingestellt bzw. wieder aufgenommen wird. Als Behinderungsgrund gilt auch Materialmangel.

## **§ 5 Lohnkategorien\*)**

---

\*) Ab 1. Mai 1999 mit Kollektivvertrag vom 10. April 1999.

(siehe Beilage Lohnordnung)

## **§ 6**

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung.

## **§ 7 Wirksamkeit**

Dieses Zusatzübereinkommen tritt in vorliegender Fassung mit 1. April 1979 in Kraft und kann von beiden vertrag-schließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 22. März 1979

**Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter**



## Zusatzübereinkommen

**vom 30. Dezember 1964  
in der Fassung vom 28. Mai 2001**

zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für die

### Berufsgruppe Stukkateure und Gipser

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich:

- a) **räumlich:** auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe **Stukkateure und Gipser**, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer im Sinne des Kollektivvertrages für Bauhilfsgewerbe, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

#### § 2 Leistungsberechnung

**Glattstukkaturarbeiten** im Ausmaß von weniger als 200 m<sup>2</sup> sind aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entweder nach Leistung oder nach aufgewendeten Arbeitsstunden zu entlohnen. Stukkaturarbeiten im Ausmaß von mehr als 200 m<sup>2</sup> sind zu den nachstehenden Leistungen zu entlohnen:

Der Leistungsberechnung wurden folgende Mittellohnstundenleistungen zugrunde gelegt, dies ergibt:

#### Mittellohnstunden

1. Ast-Mollins-Decken, H. M. Katzenbergerlsteig:
  - a) Doppelt Eisen..... 1,596
  - b) Einfach Eisen ..... 1,435
  - c) mit Draht ..... 1,321
  - d) wie Post c), jedoch bei Trägerentfernung von Mittel zu Mittel bis 70 cm ..... 1,263
2. Stukkaturung, System Böckl ..... 1,107
3. Stukkaturung auf Holzschalung mit doppelter Berohrung, Stukkaturung auf Massivdecken und Hohlkörperdecken mit ebener Untersicht, einlagig gerohrt, wenn nur Drähte als Verspannungsmöglichkeit vorhanden sind ... 1,051
4. Stukkaturung auf Holzschalung mit einfacher Berohrung, Stukkaturung auf Massivdecken und Hohlkörperdecken, mit ebener Untersicht, einlagig gerohrt, wenn als

Verspannungsmöglichkeit fix betonierte 5 mm-Rundeisen in ausreichender Menge vorhanden sind.

Neusiedler Platten, auf Decken montieren, überrohren oder bandagieren..... 0,879

5. Ziegel- oder Betondecken, ohne Putzträger und ohne sichtbare Balken, jedoch inklusive Abarbeiten aller Krätzen und kleinen Unebenheiten 0,724

6. Plattenbalken wie Punkt 5, jedoch mit sichtbaren Balken, doppelte Leistung wie Ast Mollins ..... 0,832

7. Heraklith auf Schalung inklusive Montage..... 1,107

8. Stiegenuntersichten ..... 1,416

9. Bäder, jedoch nur, wenn die Arbeit zusammenhängend mit der Stukkaturung ausgeführt wird..... 1,332

10. Verputz von Rosten, die als Auflagerung der betonierten Zwischendecke dienen ..... 1,416

11. Als Ichse versteht man beim Zusammenstoß zweier Flächen den inneren Winkel. Im Sinne des Stukkateurgewerbes wird unterschieden:

a) die geputzte Ichse: diese ist mittels Ichsenhobels so herauszuputzen, dass sie in optisch einwandfreiem Zustand ist,

b) die gezogene Ichse: diese ist mittels Schablone und Lattengang herzustellen.

Geputzte Ichse mit Wandanschlag..... 0,419

Gezogene Ichse ..... 0,845

12. Stiegenhausnuten, für wasserabweisende Nuten, mit Schablone und Lattengang hergestellt ..... 0,845

12a. Die Positionen 11 und 12 gelten nicht für Arbeiten nach dem Zusatzübereinkommen für Haftgipsarbeiten vom 2. August 1968 in der jeweils gültigen Fassung.

13. Die Grundlage zur Errechnung des Quadratmeterpreises ist der Mittelstundenlohn multipliziert mit der jeweiligen Mittellohnstunde.

Der Mittelstundenlohn beträgt ab 1. Mai 2006 € 7,96 und ab 1. Mai 2007 € 8,17.

### § 3 Zuschläge

a) Betonroste oder sichtbare Balken unterhalb der Stukkaturung werden nach Punkt 3 des § 2, abgewickelt gemessen, berechnet.

b) Bei Herstellung einer waagrechten Decke erhöht sich der aus dem Leistungssatz sich ergebende Lohn pro Quadratmeter um 25%, bei Herstellung einer Decke mit langer Latte um 20%. Diese Zuschläge sind nach Punkt 3 des § 2 zu errechnen.

c) Die festgesetzten Leistungen verstehen sich, wenn zur Herstellung der Stukkaturung Gips verwendet wird. Wird die Herstellung der Stukkaturung mit verlängertem Zement-

mörtel ausgeführt, so ist der aus dem Leistungssatz sich ergebende Lohn pro Quadratmeter bei Decken mit Putzträgern um 20% höher, bei Decken ohne Putzträger um 10% höher als bei der gleichen Herstellung in Gips.

d) Die Kosten für Materialbeschaffung und Materialtransport bis zur Baustelle, für Transport zum und vom Aufzug über mehr als 25 Meter trägt der Arbeitgeber.

e) Einwintern: Für den Transport beim Einwintern von Sand und Kalk zu ebener Erde (in den Bau transportieren und vor Frosteinfluß schützen) gebühren pro Kubikmeter 1,30 kollektivvertragliche Helferstunden. Wird in einem Stockwerk eingewintert (Halbstock und Keller zählen als Stockwerk) gebühren mit maschinellm Aufzug per Kubikmeter eine kollektivvertragliche Helferstunde mehr, ohne maschinellen Aufzug je Stockwerk per Kubikmeter eine kollektivvertragliche Helferstunde mehr.

f) Gips- und Kalkabladen: Für das Abladen und Deponieren gebühren bis zu einer Entfernung von 10 Metern vom Wagen 2,6 kollektivvertragliche Helferstunden je 5 Tonnen, bei einer Entfernung von mehr als 10 Metern vom Wagen 5,4 kollektivvertragliche Helferstunden für je 5 Tonnen.

#### **§ 4 Sonstiges**

1. Das Anbringen von Hängern ist in den Leistungssätzen nicht enthalten. Der Arbeitgeber hat Sorge zu tragen, dass fehlende Hänger angebracht werden.

2. Die Herstellung von Hohlkehlen mit einem Radius bis 5 cm ist in den Leistungen inbegriffen.

3. Treten bei einer Arbeit Umstände auf, die eine Leistung verlangen, welche nicht in den Leistungssätzen geregelt ist, hat, wie z. B. bei fehlendem Aufzug, fehlendem Wasserauslauf, weitem Materialtransport und ähnlichem, eine betriebliche Regelung auf Kosten des Arbeitgebers zu erfolgen.

4. Partieführer-(Vorarbeiter-)Zulage:

a) der Arbeitnehmer, der vom Arbeitgeber mit der verantwortlichen Führung einer Arbeit betraut ist, erhält, sofern er einer Arbeitspartie vorsteht, welche außer ihm selbst mindestens drei Gehilfen zählt, bei 40stündiger wöchentlicher Arbeitszeit eine Zulage von 4,5 Gehilfen-Stundenlöhnen je Woche. Wird nicht an allen Tagen der Woche gearbeitet, so erhält dieser Vorarbeiter so viele Stundenlöhne, als er Tage gearbeitet hat.

b) Der Vorarbeiter erhält, sofern er einer Arbeitspartie von mehr als neun Gehilfen vorsteht, eine Zulage im doppelten Ausmaß wie unter Punkt a) unter den dort genannten Voraussetzungen.

c) Diese Zulage gebührt auch neben anderen Zulagen.

d) Der Vorarbeiter ist verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.

5. Vorbereitungsarbeiten

Bei Arbeiten von mindestens 700 Quadratmetern ist ein Gehilfentag und Hilfsarbeiter(innen)tag für die Vorbereitungsarbeiten im Stundenlohn zu vergüten. Sind mehrere Baubuden herzustellen, so obliegt deren Herstellung mit Ausnahme der ersten dem Arbeitgeber. Die Verrechnung dieser Vergütung hat anlässlich der ersten Lohnabrechnung zu erfolgen.

## 6. Staubzulage

Für Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer in erheblichem Maß mit Rauch, Ruß oder Asche sowie Zement bei außerordentlicher Staubeentwicklung oder mit sonstigen besonders schmutzenden Stoffen in Berührung kommt, wird eine Zulage auf den Stundenlohn von 10 Prozent vergütet.

7. Arbeitnehmer, welche beim Auf- und Abmontieren von Hänge- und Leitergerüsten beschäftigt sind, erhalten, sofern sie nicht den für solche Arbeiten vorgesehenen höheren Lohn beziehen, 15 Prozent auf den Stundenlohn vergütet.

8. Werden von einer Arbeitspartie zusätzlich noch Hilfsarbeiter bzw. Hilfsarbeiterinnen benötigt, so ist deren Einstellung an eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebunden.

9. Für Arbeiten, welche auf Hänge- und Leitergerüsten bis zu 90 cm Breite ausgeführt werden, wird eine Zulage in der Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Stundenlohnes gezahlt. Für Arbeiten im untersten Geschoss gebührt die Zulage nur dann, wenn die Standhöhe mehr als 4 Meter beträgt.

10. Durch Akkordarbeit darf die Qualität der Arbeit nicht leiden.

11. Wenn sich die Akkordarbeit dem Ende nähert, kann der Arbeitgeber mit einem Teil der Akkordpartie das Arbeitsverhältnis lösen.

12. Mit einem Teil der Akkordpartie kann auch dann das Arbeitsverhältnis gelöst werden, wenn anderenfalls die Erreichung der normierten Tagesleistung nicht möglich wäre. Wenn die Arbeitsbehinderung wieder weggefallen ist, sind die wegen derselben gekündigten Arbeiter in erster Linie wieder einzustellen.

13. Eine Versetzung des Akkordarbeiters von einer Akkordpartie zu einer anderen ist nach Tunlichkeit zu vermeiden.

14. Für jede vom Arbeitgeber zu vertretende Behinderung, die den normalen Arbeitsablauf der Akkordpartie hemmt, gebührt für die Zeit der Behinderung der kollektivvertragliche Stundenlohn.

15. Akkordlöhne, die kollektivvertraglich nicht vereinbart sind, sind unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einigung nicht zustande kommt.

## § 5 Verrechnung

1. Die Verrechnung der Mehrleistung über die im § 2 angeführten Wochenleistungen hat am Ende jeder zweiten Lohnwoche in vollem Ausmaß zu erfolgen. Eine schriftliche Teilabrechnung ist dem Arbeitnehmer einzuhandigen. Die Auszahlung des Gesamtverdienstes abzüglich des Akontos erfolgt jeweils eine Woche nach Berechnung der Mehrleistung. Am Zahltag jener Lohnwoche, in welcher keine Leistungsabrechnung vorliegt, ist der kollektivvertragliche Stundenlohn zuzüglich 30 Prozent Akonto zu bezahlen. Die Abrechnung über die geleistete Akkordarbeit hat deren Umfang zu den Leistungssätzen, die geleisteten Akontozahlungen sowie die anteilmäßige Aufteilung des

Überschusses zu enthalten. Die Abrechnung ist anlässlich der Lohnzahlung auf der Arbeitsstelle zur Einsicht aufzulegen.

2. Die Aufteilung des Gesamtverdienstes hat zwischen den Gehilfen und den Hilfsarbeitern(innen) so vorgenommen zu werden, dass die Gehilfen zwei Drittel und die Hilfsarbeiter(innen) ein Drittel des Gesamtverdienstes erhalten.

3. Sind in einer Akkordpartie Lehrlinge beschäftigt, so haben diese aus dem Zweidrittelanteil des Gesamtverdienstes der Facharbeiter lediglich Anspruch auf ihren Stundenlohn für die Dauer ihrer Tätigkeit. Die Schulzeit wird vom Arbeitgeber bezahlt.

4. Die Verrechnung des Gesamtverdienstes erfolgt auf Grund der gemeinsamen Vermessungen von Arbeitgeber und Partieführer durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist für die ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich. Die Auszahlung der Anteile erfolgt an den Arbeitnehmer bzw. bei seiner Bevollmächtigung an den Partieführer.

5. Die endgültige Ausmaßberechnung für die Gesamtarbeit einer Arbeitsstelle hat mit der letzten Abrechnung des Gesamtverdienstes zu erfolgen.

## **§ 6**

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Begünstigungsklausel**

Bereits bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch dieses Zusatzübereinkommen nicht berührt.

## **§ 8 Wirksamkeit**

Dieses Zusatzübereinkommen tritt in vorliegender Fassung am 1. Mai 1988 in Kraft und kann von beiden vertrag-schließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 10. Mai 1988

**Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Bau-Holz**

**Zusatzübereinkommen**

**vom 2. August 1968  
in der Fassung vom 28. Mai 2001**

zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, für die

**Berufsgruppe Stukkateure und Gipser**

**§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich:

- a) **räumlich:** auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung **Wien** der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe **Stukkateure und Gipser**, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

**§ 2 Leistungsrichtsätze**

Wenn Überzugsarbeiten mit **Haftgips** und Arbeiten nach dem Zusatzübereinkommen für Stukkateure und Gipser im Gesamtausmaß von weniger als 200 m<sup>2</sup> ausgeführt werden, sind diese auf Grund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entweder nach Leistung oder nach aufgewendeten Arbeitsstunden zu entlohnen.

Bei Arbeiten im Gesamtausmaß von mehr als 200 m<sup>2</sup> sind die Überzugsarbeiten mit Haftgips zu den nachstehenden Leistungsrichtsätzen zu entlohnen.

Mittellohnstunden pro m<sup>2</sup>

- 1. Überzugsarbeiten einseitig auf Betonfertigteilmwänden oder Decken mit glatter, krätzenfreier Ansichtsfläche ohne Auswerfen von Leitungsschlitzten oder sonstigen Vermauerungen, jedoch inklusive allfälligem Bandagieren von Ichslen und Plattenstößen ..... 0,34
- 2. Wie Position 1. beschrieben, jedoch inklusive Arbeiten von kleinen Krätzen (Stossverguss) und Auswerfen von Leitungsschlitzten und sonstigen Rohrvermauerungen. Einarbeiten von Fensterbrettern und Herstellen kleiner Rauchabzüge ..... 0,46
- 3. Glatte Betondecken (krätzenfrei, stufenlos mit Spezialschalung hergestellt) überziehen mit Haftgips  
inklusive allfälligem Bandagieren ..... 0,34

4. Überzugsarbeiten einseitig auf Gipsfertigteilmwänden oder Decken inklusive Ergänzen von eventuellen Schäden und Fehlern innerhalb der Gipsbeschichtung der vorgefertigten Elemente sowie Auswerfen, Ebenen von Wandanschlussstellen und Leitungsschlitzfenster  
..... 0,40

5. Stiegenuntersichten, Stiegenhausdecken, Podestuntersichten bei Fertigteilmbauten inklusive Wangenausbildung und Anschlüssen an Stufen, jedoch ohne Herstellung allenfalls erforderlicher Schutzgerüste. Als Stiegenuntersichten und Podestuntersichten sind zu verstehen, die Stiegenläufe, ebene Zwischenpodeste und ebene Verbindungsstücke zwischen schrägen Stiegenläufen in der maximalen Breite der Stiegenläufe bzw. Podestuntersichten ..... 0,83

6. Bei Arbeiten an Stiegenhauswänden, jedoch nur im Bereich von versetzten Stufen bzw. Sockelleisten, als Erschwernis eine Aufzählung auf die Pos. 1-4 auf den jeweiligen Quadratmeterpreis von 10%.

In den Leistungssätzen ist das Herstellen der erforderlichen Gerüstung, Abladen und Hochtransport des Materials in alle Geschosse und Abtragen des Schuttes mitinbegriffen, ebenso sind die entsprechenden Anschlüsse an Türen, Fenster oder sonstigen Einbauteilen herzustellen. Die Leistungsabrechnung hat hohl für voll zu erfolgen, Fenster und Türen über 4 m<sup>2</sup> sind abzuziehen.

**Die Richtsätze enthalten:**

- a) Die in Quadratmeter ausgedrückte Leistung von 3 Facharbeitern und 1 Hilfsarbeiter in einer 40-stündigen Arbeitswoche.
- b) Die in Stunden ausgedrückte Arbeitsdauer zur Ausführung eines Quadratmeters der vorangeführten Arbeiten, wobei die Leistung des Facharbeiters und des Hilfsarbeiters (1/3) zusammengezählt sind.

**Berechnung dafür:**

160 Arbeitsstunden dividiert durch die Wochenarbeitsleistung nach Richtsatz a) ergibt die Mittellohnstunden nach Richtsatz b).

**§ 3 Leistungsberechnung**

Die Berechnung der Entlohnung erfolgt in der Weise, dass das Produkt aus dem KV-Mittelstundenlohn und dem Richtsatz b) mit der erzielten Arbeitsleistung (ausgedrückt in m<sup>2</sup>) multipliziert wird.

(Mittelstundenlohn x Richtsatz b) x Arbeitsleistung in m<sup>2</sup>). Grundsätzlich errechnet sich der Mittelstundenlohn aus 3 Kollektivvertragsstundenlöhnen eines Stukkateurs und 1 Kollektivvertragsstundenlohn eines Stukkateurhilfsarbeiters, wird jedoch aber anlässlich von Kollektivvertragslohnerhöhungen der Höhe nach kollektivvertraglich neu festgesetzt werden können.

Der Mittelstundenlohn beträgt ab 1. Mai 2006 €7,72 und ab 1. Mai 2007 €7,92.

**§ 4 Sonstiges**

1. Treten bei einer Arbeit Erschwernisse besonderer Art auf, die eine Leistung verlangen, welche nicht in den Leistungssätzen geregelt ist, hat, wie z. B. bei fehlendem Aufzug

über dem 5. Geschoss ab Terrain, eine betriebliche Regelung auf Kosten des Arbeitgebers zu erfolgen.

2. Vorbereitungsarbeiten, z. B. Baustelleneinrichtung, Aufzugsmontage usw., sind mit dem Kollektivvertragsstundenlohn zu vergüten.

3. Durch Akkordarbeit darf die Qualität der Arbeit nicht leiden. Durch den Arbeitnehmer einwandfrei feststellbare selbstverschuldete Mängel sind von ihm kostenlos zu beheben.

4. Eine Versetzung des Akkordarbeiters von einer Akkordpartie zu einer anderen ist nach Tunlichkeit zu vermeiden.

5. Für jede vom Arbeitgeber zu vertretende Behinderung, die den normalen Arbeitsablauf der Akkordpartie hemmt, gebührt für die Zeit der Behinderung der kollektivvertragliche Stundenlohn.

6. Akkordlöhne, die kollektivvertraglich nicht vereinbart sind, sind unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einigung nicht zustande kommt.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in der jeweils gültigen Fassung. Bereits bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch dieses Zusatzübereinkommen nicht berührt.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt in vorliegender Fassung mit 1. Mai 1988 in Kraft und kann von beiden vertragsabschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Änderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 10. Mai 1988

**Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Bau-Holz**



## Übereinkommen

vom 4. Mai 1954  
Stand vom 1. Mai 1975

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits, zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954, in seiner geltenden Fassung für die

### Berufsgruppe Stukkateure und Gipser

#### I. Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen erstreckt sich

- a) **räumlich:** auf den Bereich der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe **Stukkateure und Gipser**, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf die bei den unter b) angeführten Betrieben beschäftigten Stukkateure und Weißarbeiter.

#### II. Lohnregelung

1. Stukkateure und Weißarbeiter, welche mit der Schablone ausgeführte Profilzüge, Zierverputz oder hartgeglätteten Wand- oder Deckenverputz herstellen, erhalten eine Qualifikationszulage von 30 Prozent auf den kollektivvertraglichen Stundenlohn des Stukkateurs. Als Stukkateure sind auch die Verleger von Gipsplatten zu verstehen. Zu den Weißarbeitern zählen auch die Erzeuger von Kunstmarmor und Stuccolustro.
2. Für die Ausführung der Grundarbeiten, die Anbringung von Putzträgern sowie die Ausführung sonstiger Arbeiten, die den unter 1 angeführten Arbeiten vorangehen, besteht kein Anspruch auf die Qualifikationszulage.
3. Stukkateure und Weißarbeiter, die im Zusammenhang mit den unter 1 genannten Arbeiten auch die unter 2 genannten Arbeiten ausführen, haben für die gesamte Arbeit Anspruch auf die Qualifikationszulage.

#### III. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen tritt in vorliegender Fassung am 1. Mai 1975 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bestehende betriebliche Vereinbarungen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind, werden durch das Inkrafttreten dieses Übereinkommens nicht berührt.

Wien, am 15. Mai 1975

**Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe**  
**Österreichischer Gewerkschaftsbund**  
**Gewerkschaft Bau- und Holz**

## Zusatzübereinkommen

vom 30. Mai 1949  
(Stand 1. Mai 1999)

zum Kollektivvertrag für Bauhilfsgewerbe vom 27. November 1948, abgeschlossen zwischen den Landesinnungen **Oberösterreich und Salzburg** der Bauhilfsgewerbe, **Berufsgruppe Isolierer (Kälte-, Wärme- und Schallschutz)** einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits.

### I. Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich:

- a) **räumlich:** auf den Bereich der Landesinnungen Oberösterreich und Salzburg;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnungen Oberösterreich und Salzburg der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe Isolierer (Kälte-, Wärme- und Schallschutz), im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer im Sinne des Kollektivvertrages für Bauhilfsgewerbe.

### II. Erschwerniszulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den normalen Stundenlohn für jene Zeiten, während welcher solche Arbeiten geleistet werden:

1. Für Isolierarbeiten, bei welchen ausschließlich mit heißem Teer, heißem Pech oder heißem Kitt gearbeitet wird, erhalten alle Arbeitnehmer... 10%
2. Für Arbeiten beim Pechkessel und Zutransport ..... 10%
3. Bei anderen Arbeiten dieser Art, wie an Rohrleitungen, Schiebern, Flanschen und Soleleitungen ..... 10%
4. Während der Dauer der Ausführung von Isolierarbeiten in einem Arbeitsraum, in welchem die Lufttemperatur in Kopfhöhe des Arbeitnehmers 50°C beträgt, ohne nennenswerte Leistungsverminderung..... 25%
5. Für Isolier- und Verputzarbeiten, welche mit Glaswolle, Schlackenwolle, Mineralwolle, Gesteinswolle, Schnüren und Stoffen aus diesen Materialien ausgeführt werden, für die Dauer dieser Arbeit für alle damit beschäftigten Arbeitnehmer..... 5%
6. Bei Arbeiten in schmutzigen oder nicht begehbaren gedeckten Kanälen oder Räumen und in Räumen, in denen Wasser oder Ölabfälle stehen, die den Fußboden bedecken ..... 10%
7. Auf Arbeitsstätten, auf denen keine ständige Aufsichtsperson anwesend ist, erhalten Arbeitnehmer, die eine Arbeitspartie von mindestens fünf Mann beaufsichtigen und die verpflichtet sind, selbst mitzuarbeiten (Partieführer) .....10%

8. Bei Arbeiten auf Gerüsten über sechs Metern Höhe gebührt ein Aufschlag von ..... 8%  
über 10 m Höhe ein solcher von ..... 10%  
über 15 m Höhe ein solcher von ..... 12%

Bei Zusammentreffen mehrerer Zulagen sind nur die zwei höchsten in Betracht kommenden Zulagen zu bezahlen. Die Partieführerzulage fällt nicht unter diese Einschränkung.

Die unter Punkt 1 bis 3 bezeichneten Erschwerniszulagen können im Akkordsatz abgegolten werden.

### **III. Berufsgruppen\*)**

(siehe Beilage Lohnordnung)

### **IV. Sonstiges**

1. Die Beistellung der notwendigen Handwerkzeuge erfolgt durch den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer hat das beigestellte Handwerkzeug ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwahren.

2. Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages für Bauhilfsgewerbe vom 27. November 1948.

### **V. Geltungsdauer**

Dieses Zusatzübereinkommen tritt am 22. Mai 1949 in Kraft und kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Änderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Linz, den 30. Mai 1949

**Landesinnung der Bauhilfsgewerbe**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter**

---

\*) Ab 1. Mai 1999 mit Kollektivvertrag vom 10. April 1999.

## Zusatzübereinkommen

(Stand 1. Mai 1999)

### vom 1. Mai 1960 zum Kollektivvertrag für Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954

in seiner geltenden Fassung, **betreffend  
Isolierer gegen Feuchtigkeit und Schwarzdecker**

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich

- a) **räumlich:** auf das Bundesland **Oberösterreich;**
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Oberösterreich des Bauhilfsgewerbes sind, soweit diese Isolierungsarbeiten gegen Feuchtigkeit und Schwarzdeckungsarbeiten durchführen;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer im Sinne des Kollektivvertrages für das Bauhilfsgewerbe, die Isolierungsarbeiten gegen Feuchtigkeit und Schwarzdeckungsarbeiten durchführen.

#### § 2 Berufsgruppen\*)

(siehe Beilage Lohnordnung)

#### § 3 Zulagen

- a) Leistungszulagen für sehr gut qualifizierte Arbeitnehmer können über die Stundenlohnsätze hinaus gewährt werden. b) Vorarbeiter und Partieführer erhalten während dieser Tätigkeit einen um 10 Prozent höheren Lohn, sofern sie Arbeitspartien von mehr als 3 Mann leiten. Sie sind verpflichtet, selbst mitzuarbeiten.
- c) Für Arbeiten mit Teer- oder Bitumenprodukten gebührt dem Arbeitnehmer je Stunde eine Zulage von.....S 25,-
- d) Für Arbeiten, bei welchen der Arbeitnehmer mit anderen ätzenden Stoffen, wie z. B. Karbolineum oder mit säurehaltigen Dämpfen dauernd in Berührung kommt, ferner bei Arbeiten in Betriebsräumen, wo die dort dauernd arbeitende Belegschaft Säurezulagen erhält, weiters für Spachtelisolierungen mit der Lötlampe gebührt ihm eine Zulage von ..... 10%
- e) Arbeiten, bei denen der Arbeiter im Wasser, Schlamm, in nicht stampffähiger Betonmasse steht oder in erheblichem Maße mit Wasser oder Schlacke arbeiten muss ..... 10%  
bei Beistellung wasserdichter Stiefel ..... 5%
- f) Schachtarbeiten

---

\*) Ab 1. Mai 1999 mit Kollektivvertrag vom 10. April 1999.

Bei Arbeiten in Schächten, die einen Querschnitt von weniger als 4 m<sup>2</sup> haben und mehr als 4 m tief sind, Arbeiten in Tunnels, Stollen und nach oben geschlossenen Kanälen und bei Kabelkanalgraben gebührt ein Zuschlag von ..... 10%

g) Hohe Arbeiten

Für Arbeiten auf Steildächern über 3 : 1-Neigung und mindestens 6 m über Terrain von der unteren Dachkante gemessen sowie für je weitere 4 m Mehrhöhe bis zur Dachkante gebührt ein Zuschlag von .....5%

Für Arbeiten auf Flachdächern mit weniger oder höchstens 3 : 1-Neigung oder auf Brückenfahrbahnen über 6 m über dem Gelände oder Wasser und für je weitere 4 m Mehrhöhe gebührt dieser Zuschlag für die gefährdeten, also ungeschützten Randflächen bis zu 1 m Breite vom Rand der zu isolierenden Fläche gerechnet. Die Berechnung des auszahlenden Zuschlages erfolgt in diesem Falle im Verhältnis der gefährdeten Fläche zur Gesamtfläche.

h) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Beistellung von Gummistiefeln für Schwarzarbeit, ferner nach sechswöchiger Betriebszugehörigkeit sowie nach je einem Jahr Betriebszugehörigkeit auf Beistellung eines Arbeitsanzuges. Die Gummistiefel bleiben im Eigentum des Arbeitgebers und sind beim Ausscheiden aus dem Betrieb zurückzustellen.

Der Arbeitsanzug bleibt ebenfalls Betriebseigentum bis zum Ablauf eines Arbeitsjahres und ist beim Ausscheiden aus dem Betrieb während des Jahres zurückzustellen.

#### **§ 4 Wirksamkeitsbeginn**

Diese neue Vereinbarung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft. Sonstige für die Arbeitnehmer bestehende günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben durch das Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages unberührt.

**Landesinnung Oberösterreich der Bauhilfsgewerbe**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter**

## Zusatzübereinkommen

vom 23. Mai 1956  
(Stand 1. Mai 1999)

zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung **Kärnten** der Bauhilfsgewerbe, **Berufsgruppe der Isolierer (Kälte-, Wärme- und Schallschutz)** einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, andererseits.

### I. Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich:

- a) **räumlich:** auf den Bereich der Landesinnung **Kärnten** der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Isolierer;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Kärnten der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Isolierer (Kälte-, Wärme- und Schallschutz), im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer im Sinne des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954.

### II. Schmutzzulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den normalen Stundenlohn für jene Zeiten, während welcher solche Arbeiten geleistet werden:

1. Isolierarbeiten, bei welchen ausschließlich mit heißem Teer, heißem Pech oder heißem Kitt gearbeitet wird, sofern solche Arbeiten in Kühlräumen ausgeführt werden, erhalten alle Arbeitnehmer, insoweit sie in Kühlräumen Verwendung finden ..... 25%
  2. Für Arbeiten beim Pechkessel und Zutransport ..... 10%
  3. Bei anderen Arbeiten dieser Art, wie an Rohrleitungen, Schiebern, Flanschen und Soleleitungen ..... 10%
  4. Für Isolier- und Verputzarbeiten, welche mit Glaswolle, Schlackenwolle, Mineralwolle, Gesteinswolle, Schnüren und Stoffen aus diesen Materialien ausgeführt werden, für die Dauer dieser Arbeit für alle damit Beschäftigten ..... 5%
  5. Bei Arbeiten in schmutzigen Kanälen oder Räumen, in denen Wasser- oder Ölabfälle stehen, die den Fußboden bedecken ..... 10%
- Bei Zusammentreffen mehrerer Schmutzzulagen ist nur die höchste in Betracht kommende Schmutzzulage zu bezahlen.

### III. Erschwerniszulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den normalen Stundenlohn für jene Zeiten, während welcher solche Arbeiten geleistet werden:

1. Während der Dauer der Ausführung von Isolierarbeiten in einem Arbeitsraum, in welchem die Lufttemperatur in Kopfhöhe des Arbeitnehmers 50°C beträgt, ohne nennenswerte Arbeitsleistungsverminderung.....25%

2. Auf Arbeitsstätten, auf denen keine ständige Aufsichtsperson anwesend ist, erhalten Arbeitnehmer, die eine Arbeitspartie von mindestens 5 Mann beaufsichtigen und die verpflichtet sind, selbst mitzuarbeiten (Partieführer) .....10%

3. Bei Arbeiten auf Gerüsten, jedoch nicht Plateaugerüsten, gebührt eine Gefahrenzulage

über 6 m Höhe von..... 8%

über 10 m Höhe von..... 10%

über 15 m Höhe von..... 20%

Bei Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen ist nur die höchste in Betracht kommende Erschwerniszulage zu bezahlen. Die Partieführerzulage fällt nicht unter diese Einschränkung.

#### **IV. Berufsgruppen\*)**

(siehe Beilage Lohnordnung)

#### **V. Sonstiges**

1. Die Beistellung der notwendigen Handwerkzeuge erfolgt durch den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer hat das beige stellte Handwerkzeug ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwahren.

2. Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954.

#### **VI. Geltungsdauer**

Dieses Zusatzübereinkommen tritt rückwirkend mit 10. Mai 1954 in Kraft und kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Änderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Klagenfurt, den 23. Mai 1956

### **Landesinnung Kärnten der Bauhilfsgewerbe Berufsgruppe der Isolierer**

---

\*) Ab 1. Mai 1999 mit Kollektivvertrag vom 10. April 1999.



**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter**

## Zusatzübereinkommen

vom 11. Oktober 1972

zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954, in seiner geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung **Steiermark** der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der **Isolierer (Kälte-, Wärme- und Schallschutz)** einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, anderseits.

### I. Geltungsbereich

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich:

- a) **räumlich:** auf den Bereich der Landesinnung Steiermark der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Isolierer;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Steiermark der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe der Isolierer (Kälte-, Wärme- und Schallschutz), im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer im Sinne des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung.

### II. Schmutzzulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den normalen Stundenlohn für jene Zeiten, während welcher solche Arbeiten geleistet werden:

1. Isolierarbeiten, bei welchen ausschließlich mit heißem Teer, heißem Pech oder heißem Kitt gearbeitet wird, sofern solche Arbeiten in Kühlräumen ausgeführt werden, erhalten alle Arbeitnehmer, insoweit sie in Kühlräumen Verwendung finden ..... 25%
2. Für Arbeiten beim Pechkessel und Zutransport ..... 10%
3. Bei anderen Arbeiten dieser Art, wie an Rohrleitungen, Schiebern, Flanschen und Soleleitungen ..... 10%
4. Für Isolier- und Verputzarbeiten, welche mit Glaswolle, Schlackenwolle, Mineralwolle, Gesteinswolle, Schnüren und Stoffen aus diesen Materialien ausgeführt werden, für die Dauer dieser Arbeit für alle damit Beschäftigten ..... 5%
5. Bei Arbeiten in schmutzigen Kanälen oder Räumen, in denen Wasser- oder Ölabfälle stehen, die den Fußboden bedecken ..... 10%

Bei Zusammentreffen mehrerer Schmutzzulagen ist nur die höchste in Betracht kommende Schmutzzulage zu bezahlen.

### III. Erschwerniszulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den normalen Stundenlohn für jene Zeiten, während welcher solche Arbeiten geleistet werden:

1. Während der Dauer der Ausführung von Isolierarbeiten in einem Arbeitsraum, in welchem die Lufttemperatur in Kopfhöhe des Arbeitnehmers 50° C beträgt, ohne nennenswerte Arbeitsleistungsverminderung..... 25%

2. Auf Arbeitsstätten, auf denen keine ständige Aufsichtsperson anwesend ist, erhalten Arbeitnehmer, die eine Arbeitspartie von mindestens 5 Mann beaufsichtigen und die verpflichtet sind, selbstmitzuarbeiten (Partieführer) ..... 10%

3. Bei Arbeiten auf Gerüsten, jedoch nicht Plateaugerüsten, gebührt eine Gefahrenzulage  
über 6 m Höhe von..... 8%  
über 10 m Höhe von..... 10%  
über 15 m Höhe von..... 20%

Bei Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen ist nur die höchste in Betracht kommende Erschwerniszulage zu bezahlen. Die Partieführerzulage fällt nicht unter diese Einschränkung.

#### **IV. Sonstiges**

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954.

#### **V. Geltungsdauer**

Dieses Zusatzübereinkommen tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft und kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Änderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Graz, 11. Oktober 1972

**Landesinnung Steiermark der Bauhilfsgewerbe Berufsgruppe der Isolierer**

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter**

**Vereinbarung**

**für den Bereich der Kollektivvertragsgemeinschaft der Bauhilfs- und  
Baunebengewerbe**

**Leiharbeit:**

Die Bundesinnungen verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass auf den Baustellen der Mitgliedsfirmen nur Arbeitnehmer Verwendung finden, die in ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnissen stehen, wobei die jeweiligen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen anzuwenden sind.

Wien, am 30. April 1987

Für die Kollektivvertragsgemeinschaft der Bauhilfs- und Baunebengewerbe

Komm.-Rat Kurt Scheidinger

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter

Johann Driemer Zentralsekretär

## Kollektivvertrag

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe und der Bundesinnung der Steinmetzmeister einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits

### Artikel 1 - Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

- a) **räumlich:** auf das Gebiet der Republik Österreich;
- b) **fachlich:**

- 1. auf alle Betriebe der Berufsgruppe der Terrazzomacher
- 2. auf alle Betriebe der Berufsgruppe der Kunststeinerzeuger

Alle Vorgenannten, soweit deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe im Sinne der Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/47, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. der Bundesinnung (des Fachverbandes) der Steinmetzmeister im Sinne der Fachorganisationsordnung; BGBl. II Nr. 365/1999 in der jeweils geltenden Fassung sind;

- c) **persönlich:** auf alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge, die in einem der in b) genannten Betriebe beschäftigt sind.

### Artikel 2 - Terrazzomacher

1. Für alle Betriebe gemäß Artikel 1 lit. b Ziffer 1 kommt der Kollektivvertrag für Bauhilfsgewerbe vom 3. Mai 1988, in der Fassung vom 30. April 1998, abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz andererseits zur Anwendung.

2. Für alle Betriebe gemäß Artikel 1 lit. b Ziffer 1 kommt gemäß § 7 des im Absatz 1 genannten Kollektivvertrages der Kollektivvertrag für Bauhilfsgewerbe vom 10. April 1999, abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz andererseits, zur Anwendung.

3. Für alle Betriebe gemäß Artikel 1 lit. b Ziffer 1 mit dem räumlichen Geltungsbereich Wien kommt das Zusatzübereinkommen für Terrazzoleger vom 4. Juli 1966, in der Fassung vom 28. April 1999, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz andererseits, zur Anwendung.

4. Für alle Betriebe gemäß Artikel 1 lit. b Ziffer 1 mit dem räumlichen Geltungsbereich Wien kommt der Kollektivvertrag für Terrazzoleger vom 20. Dezember 1954, in der Fassung vom 1. Mai 1975, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz andererseits, zur Anwendung.

### **Artikel 3 - Kunststeinerzeuger**

1. Für alle Betriebe gemäß Artikel 1 lit. b Ziffer 2 kommt der Kollektivvertrag für Steinarbeiter vom 3. Mai 1988, in der Fassung vom 22. April 1997, abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Steinmetzmeister einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz andererseits, mit folgenden Ergänzungen zur Anwendung:

a) Im § 6 wird folgende Ziffer 1b neu eingefügt:

„1b. Die Lohnabrechnung und Lohnauszahlung kann auch monatlich erfolgen. Die Auszahlung aller Entgelte für den Lohnzahlungszeitraum hat so zu erfolgen, dass diese Entgelte bis zum 5. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats verfügbar sind. Die Lohnabrechnungsbelege sind den Arbeitnehmern sofort nach Vorliegen, jedoch bis spätestens 5. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats in schriftlicher Form auszufolgen. (Durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 des ArbVG kann eine Änderung vorgenommen werden.)

Fällt der 5. des Monats auf einen Samstag oder Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Werktag. Fällt der 5. auf einen Sonntag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Freitag.“

b) § 13 lautet neu:

„1. Jeder Arbeitnehmer, der im Kalenderjahr wenigstens zwei Monate im Unternehmen beschäftigt war, erhält am ersten Freitag im Dezember ein Weihnachtsgeld von 6,5 Prozent (Ab 1.1.2001 beträgt der Prozentsatz 8,0 Prozent) des von ihm im Unternehmen im laufenden Kalenderjahr erzielten Jahresbruttoverdienstes ausgenommen Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration. Für den Monat Dezember wird als Berechnungsgrundlage der im Kalenderjahr im gleichen Unternehmen erzielte Bruttoverdienst, geteilt durch die Anzahl der Beschäftigungsmonate, genommen.

2. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ausnahme einer gerechtfertigten Entlassung (ausgenommen gem. § 82 lit.h GewO RGBI Nr. 227 vom 20.12.1859) oder eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund, hat der Arbeitnehmer bei Lösung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Bezahlung des nach den vorhergehenden Grundsätzen erworbenen und errechneten Weihnachtsgeldes.

3. Wird das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers aufgelöst, so gebührt der aliquote Teil des Weihnachtsgeldes den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

4. Die Bestimmung der Ziffer 3 gilt nicht für Burgenland, Tirol und Vorarlberg.“

2. Für alle Betriebe gemäß Artikel 1 lit. b Ziffer 2 kommt gemäß § 6 des im Absatz 1 genannten Kollektivvertrages der Kollektivvertrag für Steinarbeiter vom 10. April 1999, abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz andererseits, zur Anwendung.

#### **Artikel 4 - Wirksamkeitsbeginn**

Die Artikel 2 und 3 treten mit 1. Mai 2000 in Kraft.

Wien, 25. April 2000

#### Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Ing. Johann Gersthofer  
Bundesinnungsmeister

Dipl.-Ing. Reinhold Steinmaurer  
Geschäftsführer

#### Bundesinnung der Steinmetzmeister

Komm.-Rat. Franz Bamberger  
Bundesinnungsmeister

Dipl.-Ing. Reinhold Steinmaurer  
Geschäftsführer

#### Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

LAbg. Johann Driemer  
Bundesvorsitzender

Anton Korntheuer  
Bundessekretär